

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2591/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1997** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2592/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Berichtigung der in Irland auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1995** ..... 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2593/97 des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan** ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2594/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen** ..... 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2595/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernte 1998** ..... 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2596/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens** ..... 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch** ..... 13

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 2598/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Verlängerung des Programms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich — SYNERGY-Programm .....	16
* Verordnung (EG) Nr. 2599/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl .....	17
* Verordnung (EG) Nr. 2600/97 des Rates vom 19. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 über Beihilfen für den Schiffbau .....	18
* Verordnung (EG) Nr. 2601/97 der Kommission vom 17. Dezember 1997 zur Einrichtung einer Reservemenge für das Jahr 1998 zur Regelung von Härtefällen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 .....	19
* Verordnung (EG) Nr. 2602/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der Interventionsmaßnahmen .....	20
* Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) .....	22
* Verordnung (EG) Nr. 2604/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern .....	28
Verordnung (EG) Nr. 2605/97 der Kommission vom 22. Dezember 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	39
Verordnung (EG) Nr. 2606/97 der Kommission vom 22. Dezember 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse .....	41
Verordnung (EG) Nr. 2607/97 der Kommission vom 22. Dezember 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2389/97 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	43
Verordnung (EG) Nr. 2608/97 der Kommission vom 22. Dezember 1997 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	44
Verordnung (EG) Nr. 2609/97 der Kommission vom 22. Dezember 1997 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	47
Verordnung (EG) Nr. 2610/97 der Kommission vom 22. Dezember 1997 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	52
* Richtlinie 97/72/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup> .....	55

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

**Rat**

97/862/EGKS:

- \* **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Dezember 1997 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahl-erzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind** ..... 60

97/863/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 11. Dezember 1997 über den Abschluß eines Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien auf dem Gebiet des Verkehrs** .... 62

**Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien auf dem Gebiet des Verkehrs** ..... 63

**Kommission**

97/864/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur Änderung der Entscheidung 96/304/EG zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Bettwäsche und T-Shirts<sup>(1)</sup>** ..... 66

97/865/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1997 über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von CGA 245 704, Flaza-sulfuron, des Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (*Spodoptera exigua*), Imazosulfuron, Pymetrozin und Sulfosulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden<sup>(1)</sup>** ..... 67

97/866/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Entscheidung 97/534/EG über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien<sup>(1)</sup>** ..... 69

**Ausschuß der Regionen**

- \* **Beschluß des Ausschusses der Regionen vom 17. September 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Ausschusses der Regionen** 70

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 103 vom 19. 4. 1997)** ..... 72
- \* **Berichtigung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 103 vom 19. 4. 1997)** ..... 72

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EGKS, EG, EURATOM) Nr. 2591/97 DES RATES****vom 18. Dezember 1997**

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1997

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(1)</sup> und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2192/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und den Anhang XI des Statuts sowie Artikel 20 Unterabsatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten anhand des Berichts der Kommission erscheint es angezeigt, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der jährlichen Überprüfung 1997 anzugleichen.

Nach Maßgabe von Anhang XI zum Statut werden im Zuge der jährlichen Angleichung für das Haushaltsjahr 1998 vor dem 31. Dezember 1998 rückwirkend zum 1. Juli 1998 die Berichtigungskoeffizienten neu festgesetzt.

Diese neuen Berichtigungskoeffizienten können dazu führen, daß Dienst- und Versorgungsbezüge für einen Teil des Jahres 1998, die nach Maßgabe dieser Verordnung bereits gezahlt wurden, rückwirkend nach oben oder unten angepaßt werden müssen.

Es ist dafür zu sorgen, daß für den betreffenden Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Rückwirkung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Angleichungsbeschlusses des Rates für das Haushaltsjahr 1998 die im Fall einer Anhebung der Berichtigungskoeffizienten geschuldeten Beträge im Wege einer Nachzahlung überwiesen bzw. die im Fall einer Senkung der Koeffizienten zuviel gezahlten Beträge zurückgefordert werden.

Im letzteren Fall ist eine zeitliche Staffelung der Wiedereinziehung der zuviel gezahlten Beträge über einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Angleichungsbeschlusses des Rates für das Haushaltsjahr 1998 vorzusehen —

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 301 vom 5. 11. 1997, S. 5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997:

a) wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt:

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	433 876	456 924	479 972	503 020	526 068	549 116		
A 2	385 030	407 023	429 016	451 009	473 002	494 995		
A 3/LA 3	318 876	338 113	357 530	376 587	395 824	415 061	434 298	453 535
A 4/LA 4	267 887	282 903	297 919	312 935	327 951	342 967	357 983	372 999
A 5/LA 5	220 863	233 947	247 031	260 115	273 199	286 283	299 367	312 451
A 6/LA 6	190 865	201 279	211 693	222 107	232 521	242 935	253 349	263 763
A 7/LA 7	164 296	172 471	180 646	188 821	196 996	205 171		
A 8/LA 8	145 305	151 165						
B 1	190 865	201 279	211 693	222 107	232 521	242 935	253 349	263 763
B 2	165 369	173 122	180 875	188 628	196 381	204 134	211 887	219 640
B 3	138 709	145 156	151 603	158 050	164 497	170 944	177 391	183 838
B 4	119 972	125 563	131 154	136 745	142 336	147 927	153 518	159 109
B 5	107 240	111 764	116 288	120 812				
C 1	122 368	127 302	132 236	137 170	142 104	147 038	151 972	156 906
C 2	106 434	110 956	115 478	120 000	124 522	129 044	133 566	138 088
C 3	99 284	103 158	107 032	110 906	114 780	118 654	122 528	126 402
C 4	89 710	93 344	96 978	100 612	104 246	107 880	111 514	115 148
C 5	82 717	86 107	89 497	92 887				
D 1	93 484	97 571	101 658	105 745	109 832	113 919	118 006	122 093
D 2	85 238	88 868	92 498	96 128	99 758	103 388	107 018	110 648
D 3	79 333	82 729	86 125	89 521	92 917	96 313	99 709	103 105
D 4	74 802	77 870	80 938	84 006				

- b) — wird in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 6 425 BEF durch den Betrag von 6 566 BEF ersetzt;
- wird in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 8 274 BEF durch den Betrag von 8 456 BEF ersetzt;
- wird in Artikel 69 Satz 2 des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 14 782 BEF durch den Betrag von 15 107 BEF ersetzt;
- wird in Artikel 3 Unterabsatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 7 394 BEF durch den Betrag von 7 557 BEF ersetzt.

*Artikel 2*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	203 705	228 938	254 171	279 404
	II	147 846	162 252	176 658	191 064
	III	124 241	129 776	135 311	140 846
B	IV	119 350	131 034	142 718	154 402
	V	93 747	99 927	106 107	112 287
C	VI	89 161	94 410	99 659	104 908
	VII	79 802	82 517	85 232	87 947
D	VIII	72 129	76 377	80 625	84 873
	IX	69 462	70 430	71 398	72 366

*Artikel 3*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage

— 3 941 BEF monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 4 und C 5,

— 6 042 BEF monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 1, C 2 und C 3.

*Artikel 4*

Die zum 1. Juli 1997 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden ab diesem Zeitpunkt anhand der gemäß Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung abgeänderten Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts berechnet.

*Artikel 5*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 wird in Artikel 63 Unterabsatz 2 des Statuts das Datum „1. Juli 1996“ durch das Datum „1. Juli 1997“ ersetzt.

*Artikel 6*

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem/einer der nachstehend aufgeführten Länder bzw. Städte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigkeitskoeffizienten:

Belgien	100,0
Dänemark	128,7
Deutschland	109,7
ausgenommen: Bonn	101,1
Karlsruhe	98,1
München	108,8

Griechenland	87,6
Spanien	90,8
Frankreich	118,0
Irland	104,9
Italien	100,3
ausgenommen: Varese	94,4
Luxemburg	100,0
Niederlande	108,1
Österreich	114,5
Portugal	86,5
Finnland	117,4
Schweden	116,6
Vereinigtes Königreich	142,4
ausgenommen: Culham	115,0

(2) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigkeitskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt. Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88<sup>(1)</sup> finden weiterhin Anwendung.

(3) Gemäß Anhang XI zum Statut können diese Berichtigkeitskoeffizienten vor dem 31. Dezember 1998 durch eine Verordnung des Rates zur Festsetzung neuer Berichtigkeitskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1998 gegebenenfalls geändert werden. Die Organe nehmen dementsprechend rückweisend für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Rückwirkung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Angleichungsbeschlusses 1998 eine entsprechende Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach oben oder unten vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.

Bringt diese nachträgliche Anpassung eine Wiedereinziehung zuviel gezahlter Beträge mit sich, so kann deren Rückforderung zeitlich gestaffelt erfolgen, und zwar innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Angleichungsbeschlusses für 1998.

#### Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt:

	Beamte, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag
	BEF pro Kalendertag			
A 1 bis A 3 und LA 3	2 561	1 207	1 759	1 011
A 4 bis A 8 und LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	2 486	1 126	1 687	880
Sonstige Besoldungsgruppen	2 255	1 050	1 451	726

#### Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 werden die Vergütungen für Schichtdienst, die in Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76<sup>(1)</sup> vorgesehen sind, auf 11 423, 17 241, 18 852 und 25 701 BEF festgesetzt.

#### Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68<sup>(2)</sup> vorgesehenen Beträge der Koeffizient 4,087745 angewandt.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 38 vom 13. 2. 1976, S. 1. Verordnung ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13. 5. 1987, S. 6) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 1329/97 (ABl. L 183 vom 11. 7. 1997, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 (ABl. L 301 vom 5. 11. 1997, S. 1).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2592/97 DES RATES**

vom 18. Dezember 1997

**zur Berichtigung der in Irland auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1995**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(1)</sup> und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2192/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und den Anhang XI des Statuts sowie Artikel 20 Unterabsatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eurostat hat Überprüfungen des EDV-Verfahrens zur Berechnung der Berichtigungskoeffizienten vorgenommen. Dabei wurden Abweichungen in bezug auf die in Irland mit Wirkung vom 1. Juli 1995 und 1. Juli 1996 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten festgestellt.

Infolgedessen sind die in Irland anwendbaren Berichtigungskoeffizienten, die durch die Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95<sup>(3)</sup> und (Euratom, EGKS,

EG) Nr. 2485/96<sup>(4)</sup> angenommen wurden, mit Wirkung vom 1. Juli 1995 und 1. Juli 1996 zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

— Irland 89,6.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend aufgeführten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

— Irland 93,6.

(3) Die auf die Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten in Irland anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts mit Wirkung vom 1. Juli 1995 und 1. Juli 1996 festgesetzt. Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88<sup>(5)</sup> finden weiterhin Anwendung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 301 vom 5. 11. 1997, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.



## VERORDNUNG (EG) Nr. 2593/97 DES RATES

vom 19. Dezember 1997

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### A. VERFAHREN

#### 1. Geltende Maßnahmen

- (1) Im Dezember 1992 führte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3482/92<sup>(2)</sup> einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren (nachstehend „LAEC“ genannt) mit Ursprung in Japan ein. Für die Rubycon Corporation (nachstehend „Rubycon“ genannt) wurde der endgültige Antidumpingzollsatz von 30,1 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, festgesetzt. Die Untersuchung, die zur Einführung dieser Maßnahmen führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet.

#### 2. Überprüfungsantrag

- (2) Im September 1996 stellte Rubycon einen Antrag auf Einleitung einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt). Rubycon behauptete, die Aufrechterhaltung des Antidumpingzolls sei nicht länger erforderlich, um das in der Ausgangsuntersuchung festgestellte Dumping auszugleichen.

#### 3. Überprüfung

- (3) Nach Auffassung der Kommission hatte Rubycon ausreichende Anscheinsbeweise vorgelegt, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung zu rechtfertigen. Daher veröffentlichte sie am 17. Dezember 1996 im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*

*schaften*<sup>(3)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung und leitete eine Untersuchung ein.

Da keine andere interessierte Partei ausreichende Beweise vorgelegt hatte, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, wurde die Untersuchung auf Rubycon beschränkt. Sie betraf lediglich die Dumpingaspekte.

- (4) Die Kommission unterrichtete Rubycon, die Vertreter des Ausfuhrlands, zwei unabhängige Einführer und den Antragsteller im Rahmen der Ausgangsuntersuchung (nachstehend „FARAD“ genannt) offiziell von der Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Alle Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden von der Kommission gehört.
- (5) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis zum 30. September 1996 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Sie erstreckte sich auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung.
- (6) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt Antworten von Rubycon, dem mit ihm geschäftlich verbundenen Einführer in der Gemeinschaft (nachstehend „Rubycon UK“ genannt) sowie zwei unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft.
- (7) Die Kommission holte alle für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:
- a) *Hersteller/Ausführer in Japan*  
— Rubycon Corporation, Tokyo/Ina;
- b) *geschäftlich mit dem Hersteller/Ausführer verbundener Einführer*  
— Rubycon UK, South Ruislip, Vereinigtes Königreich;
- c) *mit dem Hersteller/Ausführer geschäftlich nicht verbundener Einführer*  
— Codico Gesellschaft m.b.H. Co KG, Wien, Österreich (nachstehend „Codico“ genannt).

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 381 vom 17. 12. 1996, S. 7.

Beim Kontrollbesuch in den Betrieben von Codico wurde festgestellt, daß das Unternehmen irreführende Angaben gemacht hatte. Dieses hatte insbesondere eine beträchtliche Zahl seiner Einfuhrtransaktionen nicht angegeben. Dies ließ zusammen mit anderen Unzulänglichkeiten ernste Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben des Unternehmens aufkommen. Daher beschloß die Kommission, ihre Feststellungen im Fall dieses Unternehmens gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu treffen, und setzte das Unternehmen davon in Kenntnis.

Die Durchführung eines Kontrollbesuchs in den Betrieben des anderen Einführers erschien nicht erforderlich, da dieser Einführer insgesamt nur relativ wenige von Rubycon hergestellte LAEC importierte.

- (8) Da umfangreiche und komplexe Angaben eingeholt und geprüft werden mußten, überstieg die Untersuchung den in Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehenen normalen Zeitraum von zwölf Monaten.
- (9) Die Parteien wurden schriftlich über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 zu ändern. Nach Prüfung der Stellungnahmen der Parteien wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend angepaßt.

## B. WARE

- (10) Der unter Randnummer 1 genannte endgültige Antidumpingzoll gilt für große elektrische Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit einer CV-Leistung (Kapazität multipliziert mit Nennspannung) zwischen 18 000 und 310 000 µc (Mikro-Coulomb) bei einer Spannung von 160 Volt oder mehr und mit einem Durchmesser von 19 mm oder mehr und einer Länge von 20 mm oder mehr. Diese Ware wird derzeit dem KN-Code ex 8532 22 00 zugewiesen.

Im Rahmen dieser Überprüfung, die lediglich einen der bekannten japanischen Hersteller/Ausführer betraf und sich auf die Dumpingaspekte beschränkte, wurde es nicht für angemessen angesehen, die Definition der gleichartigen Ware auszuweiten, wie dies — aufgrund technischer Entwicklungen — bei der Untersuchung betreffend die Einfuhren von LAEC mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan getan worden war<sup>(1)</sup>.

## C. DUMPING

### 1. Vorbemerkung

- (11) In der Ausgangsuntersuchung wurde die Dumpingspanne anhand der meistverkauften Modelle berechnet, die mehr als 70 % der gesamten Gemeinschaftstransaktionen des Ausführers ausmachten. Daher wurden auch in dieser Untersuchung die meistverkauften Modelle zugrunde gelegt, auf die mehr als 70 % der Ausfuhrmengen entfielen.

Nach der schriftlichen Unterrichtung über die Untersuchungsergebnisse behaupteten Rubycon und FARAD, es wäre angemessener gewesen, ein anderes Bündel von Transaktionen heranzuziehen. Rubycon machte in erster Linie geltend, bei den Berechnungen hätten nicht die Ausfuhrmengen, sondern 70 % des Ausfuhrumsatzes zugrunde gelegt werden sollen, während FARAD vorschlug, ein ganz anderes Paket von Transaktionen heranzuziehen, um zu verhindern, daß der Ausführer seine Ausfuhrpreise lediglich für die meistverkauften Modelle erhöhte.

Der Rat stellte jedoch fest, daß der Kommission keinerlei Hinweise dafür vorliegen, daß sich die Umstände im Sinne des Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung geändert hätten, so daß es gerechtfertigt erscheinen könnte, die Methode zur Berechnung der Ausfuhrpreise zu ändern. Daher wurde es wie in der Ausgangsuntersuchung für angemessen angesehen, sich auf die Modelle zu stützen, auf die 70 % der Exportmengen von Rubycon entfielen.

### 2. Normalwert

- (12) Bei der Ermittlung des Normalwertes für die meistverkauften Modelle wurde zwischen zwei Kategorien von Modellen unterschieden.

Für Modelle, die im Untersuchungszeitraum auf dem japanischen Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr verkauft wurden, wurden die Normalwerte gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 4 der Grundverordnung anhand der (gewinnbringenden) inländischen Verkaufspreise ermittelt.

- (13) Für die übrigen Modelle, die im Untersuchungszeitraum gar nicht bzw. nicht in ausreichenden Mengen im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt verkauft wurden, wurden die Normalwerte gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Dazu wurden die Herstellkosten, die VVG-Kosten bei den Inlandsverkäufen und eine angemessene Gewinnspanne addiert, die anhand der gewogenen durchschnittlichen Gewinnspanne von Rubycon bei seinen

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1384/94 (ABl. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 1), zur Bestätigung der Verordnung (EG) Nr. 371/94 (ABl. L 48 vom 19. 2. 1994, S. 10).

gewinnbringenden LAEC-Verkäufen auf dem Inlandsmarkt festgesetzt wurde. Die von Rubycon angegebenen Herstellkosten wurden berichtigt, da sich herausstellte, daß das Unternehmen nicht den tatsächlichen Einkaufspreis bestimmter im Ausland veredelter Teile angegeben hatte, die bei der LAEC-Herstellung verwendet wurden.

### 3. Ausführpreise

- (14) Bei der Ermittlung des Ausführpreises wurde zwischen Verkäufen an geschäftlich verbundene und an unabhängige Parteien in der Gemeinschaft unterschieden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung wurden die Ausführpreise für Verkäufe an unabhängige Unternehmen anhand der tatsächlich gezahlten Preise bei Verkauf der Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft ermittelt.

- (15) Bei den Exportverkäufen an Rubycon UK wurden die Ausführpreise anhand der Wiederverkaufspreise errechnet, die dem ersten unabhängigen Käufer in Rechnung gestellt wurden und die zur Erfassung aller zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf tatsächlich angefallenen Kosten ordnungsgemäß berichtigt wurden. Außerdem wurde eine Berichtigung zur Berücksichtigung einer Gewinnspanne von 5 % vorgenommen, die als angemessen angesehen wurde und gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung derjenigen entspricht, die in der Ausgangsuntersuchung zugrunde gelegt worden war. Die Gewinnangaben der beiden Einführer, die sich im Verlauf der Untersuchung selbst gemeldet hatten, konnten nicht verwendet werden, da es sich bei dem einen Einführer um eine nichtkooperierende Partei handelte und der andere Einführer die betroffene Ware nicht weiterverkauft.
- (16) Bei der rechnerischen Ermittlung der Ausführpreise ab Werk wurden die bei der Einfuhr entrichteten Antidumpingzölle gemäß Artikel 2 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 10 der Grundverordnung als Kosten abgezogen, da während der Untersuchung keine schlüssigen Beweise dafür vorgelegt wurden, daß sich die Antidumpingzölle in den späteren Verkaufspreisen der Abnehmer von Rubycon UK in der Gemeinschaft ordnungsgemäß niederschlugen.
- (17) Schließlich wurde festgestellt, daß ein Teil der von Rubycon hergestellten Waren an Abnehmer in der Gemeinschaft verkauft wurde, die im Rahmen der aktiven Veredelung von den Einfuhrabgaben befreit waren. Die betreffenden Exporttransaktionen wurden in die Berechnung des Ausführpreises von Rubycon einbezogen. Dagegen erhob Rubycon Einwände.

In diesem Zusammenhang wurde die Auffassung vertreten, daß der Ausführer nicht zwangsläufig bei allen Transaktionen weiß, ob seine Kunden die im

Rahmen der aktiven Veredelung zollfrei eingeführten Modelle zu einem späteren Zeitpunkt in den zollrechtlich freien Verkehr überführen oder ob Fertigerzeugnisse, die LAEC von Rubycon enthalten, in der Folge in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden.

Im übrigen können die LAEC-Verkäufe an Unternehmen, die im Rahmen der aktiven Veredelung von den Einfuhrabgaben befreit sind, zur Schädigung der Gemeinschaftshersteller beitragen, da sie deren Absatzmöglichkeiten beschränken. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Voraussetzungen in Artikel 552 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission<sup>(1)</sup>, in dem die Bestimmungen über die Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung gemäß dem Zollkodex der Gemeinschaften niedergelegt sind. Insbesondere wurde festgestellt, daß die „wirtschaftlichen Voraussetzungen“ für die Bewilligung der Abgabenbefreiung im Rahmen der aktiven Veredelung — in zahlreichen Fällen — als erfüllt gelten können, ohne daß (eingehend) geprüft wird, ob in der Gemeinschaft tatsächlich vergleichbare Waren hergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß Rubycon — trotz einer entsprechenden Aufforderung der Kommission — keine ausreichenden Informationen über die Gründe vorlegte, aus denen diesem Unternehmen oder seinen Abnehmern die entsprechende Bewilligung erteilt worden war. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, daß den Gemeinschaftsherstellern in diesem Fall Absatzmöglichkeiten vorenthalten wurden, die sich ihnen andernfalls geboten hätten.

Im übrigen steht die Einbeziehung von Export-Transaktionen im Rahmen der aktiven Veredelung im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 der Grundverordnung, dem zufolge eine Ware als gedumpte gilt, „wenn ihr Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft“ (im Gegensatz zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft) niedriger ist als ihr Normalwert.

Daher kam der Rat zu dem Schluß, daß die Einbeziehung der abgabenfreien Export-Transaktionen im Rahmen der aktiven Veredelung in diese Untersuchung gerechtfertigt ist.

### 4. Vergleich

- (18) Die Normalwerte wurden mit den Ausführpreisen auf der Stufe ab Werk verglichen. Was die Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen anbetrifft, so wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für die Liefer- und die Zahlungsbedingungen vorgenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1 Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 (ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 31).

- (19) Die beantragten Berichtigungen wegen der Gehälter des Verkaufspersonals und der Werbekosten konnten nicht zugestanden werden, da nicht nachgewiesen wurde, daß diese Faktoren die Vergleichbarkeit des Normalwertes und des Ausführpreises beeinflussen.

#### 5. Dumpingspanne

- (20) Der Vergleich der gewogenen durchschnittlichen Normalwerte mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen ergab das Vorliegen von Dumping. Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, erreicht folgenden Wert:  
— Rubycon 4,2 %.

#### D. NEUER ZOLLSATZ

- (21) Die in dieser Überprüfung ermittelte Dumpingspanne ist niedriger als die bei der Ausgangsuntersuchung festgestellte Dumpingspanne, die bei der Festsetzung des Zollsatzes zugrunde gelegt wurde. Da keine eindeutigen Hinweise dafür vorliegen,

daß sich die Dumpingspanne nach Abschluß der Überprüfung wieder erhöhen dürfte, kommt der Rat zu dem Schluß, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 im Fall der Rubycon Corporation, Ina Nagano, geändert werden sollte. Der neue Zollsatz beläuft sich auf 4,2 %.

- (22) Diese Überprüfung berührt nicht den Zeitpunkt, zu dem die Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung außer Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 wird wie folgt geändert:

Der in der Spalte „Zollsatz“ angegebene Prozentsatz von „30,1 %“ für die Rubycon Corporation, Ina Nagano, wird durch „4,2 %“ ersetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2594/97 DES RATES****vom 18. Dezember 1997****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75<sup>(3)</sup> gelten Gerstenkörner, die durch ein Schlitzsieb mit der Schlitzbreite 2,2 mm fallen, als Schmachtkorn und somit nicht als einwandfreies Grundgetreide, das zur Intervention angenommen werden kann.

Infolge des Klimas haben die in Finnland und Schweden angebauten Gerstensorten kleinere Körner als die in der übrigen Gemeinschaft angebaute Gerste. Trotzdem sind diese Gerstensorten von guter Qualität. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 149 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens eine vorübergehende Abweichung von der Anforderung der Mindestgröße der Gerstenkörner bei den Interventionsankäufen in Finnland und Schweden vorgesehen. Nach jenem Artikel ist diese Abweichung nur bis zum 31. Dezember 1997 anwendbar.

Um es den Erzeugern dieser beiden Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die durch die Intervention gebotene Unter-

stützung weiterhin in Anspruch zu nehmen, ist die Möglichkeit vorzusehen, von der Definition von Schmachtkorn abzuweichen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Übernahme von Gerste durch die Interventionsstellen in Finnland und in Schweden kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 eine Abweichung von der Definition von Schmachtkorn vorgesehen werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 16. Dezember 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. C 337 vom 7. 11. 1997, S. 51.

<sup>(3)</sup> ABl. L 281 vom 29. 10. 1975, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/93 (ABl. L 187 vom 29. 7. 1993, S. 6).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2595/97 DES RATES**

vom 18. Dezember 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernte 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak <sup>(4)</sup> unterbreitet die Kommission Vorschläge über die in der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak vorgesehene Prämien- und Quotenregelung.

Die seit der Ernte 1993 geltende Regelung sollte bis zur Ernte 1998 beibehalten werden, um eine grundlegende Reform der ab der Ernte 1999 geltenden gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak zu ermöglichen —

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab der Ernte 1993 bis zur Ernte 1998 gilt eine Prämienregelung mit einem Einheitsbetrag für Tabaksorten ein und derselben Gruppe.“

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Einhaltung der Garantieschwellen zu gewährleisten, gilt für die Ernten 1995 bis 1998 eine Produktionsquotenregelung.“

*Artikel 2*

Für die Ernte 1998 gelten dieselben Garantieschwellen je Sortengruppe und je Mitgliedstaat im Sinne der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92, wie sie für die Ernten 1996 und 1997 in der Verordnung (EWG) Nr. 415/96 <sup>(5)</sup> festgesetzt worden waren.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

<sup>(1)</sup> ABl. C 350 vom 19. 11. 1997, S. 25.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 16. Dezember 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 10. Dezember 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2444/96 (AbL. L 333 vom 21. 12. 1996, S. 40).

<sup>(5)</sup> ABl. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 3.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2596/97 DES RATES

vom 18. Dezember 1997

zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 149 Absatz 1 der Beitrittsakte von 1994 bestimmt den Zeitraum, in dem zur Erleichterung der Überleitung von der in Österreich, Finnland und Schweden im Zeitpunkt des Beitritts bestehenden Regelung zu der Regelung, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen nach Maßgabe der Beitrittsakte ergibt, und insbesondere zur Überwindung erheblicher Schwierigkeiten bei der fristgerechten Anwendung der neuen Regelungen Übergangsmaßnahmen getroffen werden können. Dieser Zeitraum endet am 31. Dezember 1997.

Da die genannten Schwierigkeiten in bestimmten Sektoren nicht bis zu diesem Termin behoben werden können, empfiehlt es sich, von der in der Beitrittsakte vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den genannten Zeitraum zu verlängern. Die Verlängerung sollte ein Jahr betragen.

Im Sektor Milch und Milcherzeugnisse bereiten die Anforderungen in bezug auf den Fettgehalt von Konsummilch in Finnland und in Schweden nach wie vor Schwierigkeiten, die bis zum 31. Dezember 1998 nicht überwunden werden können. Dementsprechend ist es angezeigt, von der in der Beitrittsakte von 1994 vorgesehenen Möglichkeit einer Verlängerung des betreffenden Zeitraums Gebrauch zu machen; die Verlängerung sollte in diesem spezifischen Fall zwei Jahre betragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 149 Absatz 1 der Beitrittsakte von 1994 genannte Zeitraum wird bis zum 31. Dezember 1998 verlängert.

Was jedoch die Anforderungen in bezug auf den Fettgehalt von in Finnland und in Schweden erzeugter Konsummilch anbelangt, so wird dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

<sup>(1)</sup> ABl. C 352 vom 20. 11. 1997, S. 11.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 17. Dezember 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2597/97 DES RATES**

vom 18. Dezember 1997

**zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (4) soll der Markt der Erzeugnisse des KN-Codes 0401 durch Gewährleistung ihrer Qualität und eine Anpassung an die Bedürfnisse und Wünsche der Verbraucher soweit wie möglich entwickelt werden. Die Festlegung von Vermarktungsnormen für die betreffenden Milcherzeugnisse trägt zur Stabilität des Marktes und somit zu einem angemessenen Lebensstandard der ländlichen Bevölkerung bei. Daher ist es im Interesse sowohl der Milcherzeuger als auch der Verbraucher, eine solche Regelung beizubehalten.

Um die bisherigen Erfahrungen zu nutzen und die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten einfacher und klarer zu gestalten, sind Änderungen an den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung vorzunehmen und ihre Bestimmungen in einer neuen Verordnung zusammenzufassen.

Um den Wünschen der Erzeuger zu entsprechen, die den nährwertbezogenen Aspekten des Milcheiweißes eine wachsende Bedeutung beimessen, ist dafür zu sorgen, daß der natürliche Milcheiweißgehalt auf keinen Fall verringert wird; außerdem ist zu erlauben, daß Konsummilch mit aus Milch stammendem Eiweiß, Mineralsalzen oder Vitaminen angereichert oder ihr Laktosegehalt verringert wird.

Artikel 5 Nummer 9 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (5) enthält bestimmte Anforderungen an die Zusammensetzung der Konsummilch. Im Bestreben um Kohärenz sind diese Vorschriften in die Regelung der Vermarktungsnormen aufzunehmen, wobei bestimmte Anpassungen vorzusehen sind, um den gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (6) und die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (7) finden Anwendung.

Um die Kohärenz der Regelung zu gewährleisten, müssen für die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse gleichwertige Anforderungen gelten.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollen und die im Fall eines Verstoßes gegen diese Verordnung angemessenen Sanktionen festlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Mit dieser Verordnung werden Normen für die zum Verzehr in der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse des KN-Codes 0401 festgelegt; die Erfordernisse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit werden davon nicht berührt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) Milch: das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;
- b) Konsummilch: die in Artikel 3 aufgeführten Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, in unverändertem Zustand an den Verbraucher abgegeben zu werden;

(1) ABl. C 267 vom 3. 9. 1997, S. 93.

(2) ABl. C 339 vom 10. 11. 1997.

(3) Stellungnahme vom 29. Oktober 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/92 (AbI. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 6).

(5) ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG (AbI. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10).

(6) ABl. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG (AbI. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 21).

(7) ABl. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 40.



- c) Fettgehalt: das Verhältnis von Masseteilen Milchfett auf 100 Masseteile der betreffenden Milch;
- d) Eiweißgehalt: das Verhältnis von Masseteilen Eiweiß auf 100 Masseteile der betreffenden Milch (Gesamtstickstoffgehalt der Milch in Masseprozent, multipliziert mit 6,38).

### Artikel 2

(1) Nur Milch, die den Anforderungen für Konsummilch entspricht, darf in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen oder ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen geliefert oder abgegeben werden.

(2) Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind die in Artikel 3 aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden. Diese sind unbeschadet ihrer Verwendung in zusammengesetzten Bezeichnungen ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse zu verwenden.

(3) Der Mitgliedstaat sieht Maßnahmen zur Unterrichtung des Käufers über Art oder Zusammensetzung der Erzeugnisse vor, wann immer das Fehlen einer solchen Information den Käufer irreführen könnte.

### Artikel 3

(1) Folgende Erzeugnisse gelten als Konsummilch:

a) Rohmilch: Milch, die nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit entsprechender Wirkung unterzogen wurde;

b) Vollmilch: wärmebehandelte Milch, die hinsichtlich ihres Fettgehalts einer der folgenden Formeln entspricht:

— standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt mindestens 3,50 % (m/m) beträgt. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine weitere Klasse für Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 4,00 % (m/m) vorsehen;

— nicht standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt seit dem Melken weder durch Hinzufügung oder Entnahme von Milchfett noch durch Mischung mit Milch, deren natürlicher Fettgehalt geändert worden war, geändert worden ist. Der Fettgehalt darf jedoch nicht unter 3,50 % (m/m) liegen;

c) teilentrahmte Milch (fettarme Milch): wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der mindestens 1,50 % (m/m) und höchstens 1,80 % (m/m) beträgt;

d) entrahmte Milch (Magermilch): wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der höchstens 0,50 % (m/m) beträgt.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich sind nur folgende Änderungen erlaubt:

a) zur Einhaltung der für Konsummilch vorgeschriebenen Fettgehalte die Änderung des natürlichen Fettgehalts der Milch durch Entnahme oder Hinzufügung von Rahm oder Hinzufügung von Vollmilch, teilentrahmter Milch oder entrahmter Milch;

b) die Anreicherung der Milch mit aus Milch stammendem Eiweiß, Mineralsalzen oder Vitaminen;

c) die Verringerung des Laktosegehalts der Milch durch Umwandlung von Laktose in Glukose und Galaktose.

Die in den Buchstaben b) und c) genannten Änderungen der Zusammensetzung der Milch müssen auf dem Erzeugnissetikett an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer und unverwischbarer Form angegeben sein. Diese Angabe befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung gemäß der Richtlinie 90/496/EWG. Bei Anreicherung mit Eiweiß muß der Milcheiweißgehalt der angereicherten Milch mindestens 3,8 % (m/m) betragen.

Ein Mitgliedstaat kann jedoch die in den Buchstaben b) und c) genannten Änderungen der Zusammensetzung beschränken oder untersagen.

### Artikel 4

Konsummilch muß folgende Anforderungen erfüllen: Sie muß

a) einen Gefrierpunkt haben, der sich an den mittleren Gefrierpunkt annähert, der für Rohmilch im Ursprungsgebiet der gesammelten Milch festgestellt wurde;

b) eine Masse von mindestens 1 028 g je Liter bei Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % (m/m) und einer Temperatur von 20 °C bzw. einem entsprechenden Wert je Liter bei Milch mit einem anderen Fettgehalt aufweisen;

c) mindestens 2,9 % (m/m) Eiweiß bei Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % (m/m) enthalten bzw. eine entsprechende Konzentration bei Milch mit einem anderen Fettgehalt aufweisen;

d) mindestens 8,50 % (m/m) fettfreie Trockenmasse bei Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % (m/m) enthalten bzw. einen entsprechenden Wert bei Milch mit einem anderen Fettgehalt aufweisen.

*Artikel 5*

Die in die Gemeinschaft eingeführten und zum Verkauf als Konsummilch bestimmten Erzeugnisse müssen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

*Artikel 6*

Die Richtlinie 79/112/EWG findet Anwendung, insbesondere hinsichtlich der einzelstaatlichen Vorschriften für die Etikettierung von Konsummilch.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, Verstöße zu ahnden und Betrugshandlungen zu vermeiden und gegebenenfalls zu ahnden.

Diese Maßnahmen sowie deren etwaige Änderungen werden der Kommission spätestens einen Monat nach ihrer Annahme mitgeteilt.

(2) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>.

*Artikel 8*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Artikel 4 gilt jedoch erst ab dem 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2598/97 DES RATES

vom 18. Dezember 1997

## zur Verlängerung des Programms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich — SYNERGY-Programm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 701/97 des Rates vom 14. April 1997 über ein Programm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich — SYNERGY-Programm <sup>(3)</sup>, insbesondere Artikel 3, erstreckt sich die Laufzeit des Programms vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997.

Die Mitteilung der Kommission „Globale Sicht der Energiepolitik und des energiepolitischen Handelns“ zeigt die Notwendigkeit von Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenz der Energiepolitik der Gemeinschaft auf und ist ein erster Schritt im Hinblick auf den Vorschlag eines energiepolitischen Rahmenprogramms.

Das SYNERGY-Programm ist bis zu seiner Aufnahme in das neue energiepolitische Rahmenprogramm vorläufig für die Dauer von einem Jahr zu verlängern.

In diese Verordnung wird als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom

6. März 1995 zur Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte <sup>(4)</sup> ein Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 235 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Laufzeit des SYNERGY-Programms wird um ein Jahr, nämlich vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998, verlängert.

(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich auf 5 Mio. ECU. Die Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 vom 7. 11. 1997, S. 57.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 4. Dezember 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 104 vom 22. 4. 1997, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 293 vom 8. 11. 1995, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2599/97 DES RATES**  
**vom 18. Dezember 1997**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 <sup>(3)</sup> beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1998, wie die Ausgaben der Kontrollstellen ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 finanziert werden.

Die den Kontrollstellen üblicherweise obliegenden Aufgaben müssen auch im Wirtschaftsjahr 1998/99 wahrgenommen werden. An den Ausgaben der Kontrollstellen in diesem Zeitraum sollte deshalb eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft geleistet werden, um einen wirksamen und regelmäßigen Betrieb dieser Stellen im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 vorgesehenen Verwaltungsautonomie sicherzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 erhalten die letzten zwei Unterabsätze folgende Fassung:

„Die den Dienststellen für das Wirtschaftsjahr 1998/99 tatsächlich entstehenden Ausgaben werden zu 50 v.H. aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt.

Die Kommission prüft vor dem 1. Oktober 1998, ob die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Dienststellen weiterhin erforderlich ist, und unterbreitet dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags vor dem 1. Januar 1999 über eine etwaige Finanzierung der betreffenden Ausgaben.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

<sup>(1)</sup> ABl. C 343 vom 13. 11. 1997, S. 16.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 17. Dezember 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 533/97 (ABl. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 1).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2600/97 DES RATES****vom 19. Dezember 1997****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 über Beihilfen für den Schiffbau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) sowie die Artikel 94 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geschlossene Übereinkommen über die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen in der gewerblichen Schiffbau- und Schiffsreparaturindustrie<sup>(2)</sup> ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

Aufgrund dessen ist auch die Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Beihilfen für den Schiffbau<sup>(3)</sup> noch nicht anwendbar.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 gelten bis zum Inkrafttreten des OECD-Übereinkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997, Übergangsweise weiterhin die einschlägigen Bestimmungen

der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über die Beihilfen für den Schiffbau<sup>(4)</sup>.

Da das Inkrafttreten des OECD-Übereinkommens weiterhin ungewiß ist und möglicherweise bis nach dem 31. Dezember 1997 verschoben wird, muß der Rat geeignete Maßnahmen treffen, bis über eine etwaige neue Beihilferegulierung entschieden wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 3094/95 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 10 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Inkrafttreten des genannten Übereinkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1998, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 90/684/EWG.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 17. Dezember 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. C 375 vom 30. 12. 1994, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 332 vom 31. 12. 1995, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1904/96 (ABl. L 251 vom 3. 10. 1996, S. 5).

<sup>(4)</sup> ABl. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2601/97 DER KOMMISSION**

vom 17. Dezember 1997

**zur Einrichtung einer Reservemenge für das Jahr 1998 zur Regelung von Härtefällen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates  
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Bananen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 18  
und 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seinem Urteil vom 26. November 1996 in der Rechts-  
sache C 68/95 hat der Gerichtshof wie folgt für Recht  
erkannt: „Dagegen gibt Artikel 30 der Verordnung (EWG)  
Nr. 404/93 der Kommission die Befugnis und verpflichtet  
sie gegebenenfalls zur Regelung von Härtefällen, die  
dadurch auftreten, daß Importeure von Drittlandsbananen  
oder nichttraditionellen AKP-Bananen in existentielle  
Schwierigkeiten geraten, weil ihnen auf der Grundlage der  
nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung zu berücksichti-  
genden Referenzjahre ein ungewöhnlich niedriges  
Kontingent zugeteilt worden ist, wenn diese Schwierig-  
keiten untrennbar mit dem Übergang von den vor  
Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden nationalen  
Regelungen zur gemeinsamen Marktorganisation  
verbunden und nicht auf mangelnde Sorgfalt der betrof-  
fenen Marktbeteiligten zurückzuführen sind.“

Aufgrund dieses Urteils haben mehrere Marktbeteiligte  
bei der Kommission unter Berufung auf Härtefälle die  
Zuteilung zusätzlicher Mengen beantragt. Damit diesen  
Anträgen, die nach den vom Gerichtshof festgelegten

Grundsätzen gerechtfertigt zu sein scheinen, stattgegeben  
werden kann, sollte eine Reservemenge eingerichtet  
werden, die im Rahmen des Zollkontingents zu berück-  
sichtigen sein wird, das für die Einfuhr von Drittlands-  
bananen und die nichttraditionelle Einfuhr von AKP-  
Bananen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr.  
404/93 im Jahr 1998 eröffnet ist. Gemäß den bei der  
Kommission gestellten Anträgen dürfte eine Reserve-  
menge von 20 000 Tonnen ausreichen.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht in der  
ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Zur Anwendung einer Sondermaßnahme gemäß Artikel  
30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93, welche die Rege-  
lung der bei mehreren Marktbeteiligten wegen der  
Einführung der gemeinsamen Marktorganisation für  
Bananen eingetretenen Härtefälle zum Zweck hat, wird  
eine Reservemenge von 20 000 Tonnen eingerichtet.  
Diese Menge ist im Rahmen des Zollkontingents zu  
berücksichtigen, das für die Einfuhr von Drittlandsban-  
anen und die nichttraditionelle Einfuhr von AKP-  
Bananen gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung im  
Jahr 1998 eröffnet ist.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2602/97 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1997

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der Interventionsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2321/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bedingungen, denen interventionsfähige Erzeugnisse entsprechen müssen, sind festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1956/97<sup>(4)</sup>. Für die über 30 Monate alten Rinder, die im Vereinigten Königreich aufgezogen werden, gilt eine Sonderregelung, die insbesondere die Tötung und unschädliche Beseitigung dieser Tiere betrifft. Kastrierte Tiere, die diese Altersgrenze überschritten haben, sind daher nicht interventionsfähig.

Das durch Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 vorgesehene Höchstgewicht war ausnahmsweise nicht anwendbar. Es empfiehlt sich, die ursprünglich vorgesehene Gewichtsbegrenzung schrittweise wieder einzuführen.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 dürfen in Irland Schlachtkörper von Rindern der Qualitätsklasse O3 zur Intervention zugelassen werden. Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, durch welche der Rindfleischmarkt in diesem Teil der Gemeinschaft gestört werden könnte, sollte diese Qualitätsklasse auch in Nordirland in die Intervention übernommen werden dürfen.

Aufgrund des Verbots der Verwendung von spezifiziertem Risikomaterial sollte der geänderte Zuschlag zu dem durchschnittlichen Marktpreis, der bei der Bestimmung

des Höchstgewichts zu berücksichtigen ist, bis auf weiteres beibehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 erhält Buchstabe g) folgende Fassung:  
„g) im Fall des Ankaufs zur Intervention im Vereinigten Königreich nicht von Tieren stammen, die über 30 Monate alt sind.“
2. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:  
„Für die im ersten Halbjahr 1998 eröffneten Ausschreibungen überschreiten jedoch die vorstehenden Schlachtkörper das Gewicht von 350 kg nicht.“
3. In Artikel 14 Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:  
„Für die im ersten Halbjahr 1998 eröffneten Ausschreibungen gilt jedoch folgendes:  
a) Der im ersten Satz des vorstehenden Absatzes genannte Zuschlag zu dem durchschnittlichen Marktpreis beläuft sich auf 14 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht;  
b) der im zweiten Satz des vorstehenden Absatzes genannte Zuschlag zu dem durchschnittlichen Marktpreis beläuft sich auf 7 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht.“
4. In Anhang III wird der Teil „United Kingdom, B. Northern Ireland“ ersetzt durch den Anhang der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 322 vom 25. 11. 1997, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 9. 10. 1997, S. 34.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

UNITED KINGDOM

B. Northern Ireland

- Category C class U3
  - Category C class U4
  - Category C class R3
  - Category C class R4
  - Category C class O3.
-



## VERORDNUNG (EG) Nr. 2603/97 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1997

### mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluß 97/803/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 108a Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP) oder in der überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 619/96<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absätze 1 und 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 97/803/EG wurde die Regelung für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten geändert. Nach dem neuen Artikel 108a ist die Kumulierung des Ursprungs in den AKP-Staaten oder ÜLG gemäß Artikel 6 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG im Rahmen eines jährlichen Gesamtvolumens von 160 000 Tonnen, ausgedrückt in geschältem Reis, zulässig, das das im Vierten Abkommen von Lomé vorgesehene Zollkontingent für Reis aus den AKP-Staaten einschließt. Die Einfuhren aus den ÜLG können die vorstehend genannte Höchstgrenze erreichen, sofern die AKP-Staaten nicht ihre Möglichkeiten zur Direktausfuhr im Rahmen des vorgenannten Zollkontingents effektiv ausschöpfen. Im Januar jedes Jahres werden den ÜLG vorläufig Einfuhrlizenzen für eine in geschältem Reis ausgedrückte Menge von 35 000 Tonnen erteilt.

Um eine ausgewogene Verwaltung des Reismarktes der Gemeinschaft zu gewährleisten, wird die Ausstellung der

Einfuhrlizenzen auf mehrere Abschnitte innerhalb des Jahres verteilt.

Für die Verwaltung dieser Kumulierungsregelung empfiehlt es sich, die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung aus den AKP-Staaten und den ÜLG in einem einzigen Rechtsakt zu erlassen. Zu diesem Zweck sollten die geeigneten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 999/90 der Kommission vom 20. April 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhren von Reis mit Ursprung in den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/97<sup>(8)</sup>, übernommen und die genannte Verordnung aufgehoben werden. Vor allem die Bestimmungen in bezug auf die Verringerung des Einfuhrzolls und auf die Erhebung einer Ausfuhrabgabe durch das Ausfuhrland sollten übernommen werden.

Die vorliegende Verordnung sollte ab 1. Januar 1998 gelten. Somit ist die Verordnung (EG) Nr. 2352/97 der Kommission vom 27. November 1997 mit besonderen Maßnahmen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(9)</sup> aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) gemäß Artikel 108a des Beschlusses 91/482/EWG des Rates festgelegt.

#### TITEL I

#### Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten

#### *Artikel 2*

(1) Im Rahmen der in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 festgesetzten und in geschältem Reis ausgedrückten Menge von 125 000 Tonnen Reis der

<sup>(1)</sup> ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 329 vom 29. 11. 1997, S. 50.

<sup>(3)</sup> ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(6)</sup> ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 20.

<sup>(8)</sup> ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 13.

<sup>(9)</sup> ABl. L 326 vom 28. 11. 1997, S. 21.

KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 werden die Lizenzen für die Einfuhr zu verminderten Zollsätzen jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

Januar:	41 668 Tonnen,
Mai:	41 666 Tonnen,
September:	41 666 Tonnen.

(2) Unbeschadet von Artikel 7 werden Mengen der ersten oder zweiten Tranche, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt wurden, auf die nächste Tranche übertragen.

Für Mengen der Tranche des Monats September, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt werden, können gemäß Artikel 8 Absatz 1 Einfuhrlizenzen für eine zusätzliche Tranche im Oktober beantragt werden.

### Artikel 3

(1) Im Rahmen der in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 festgesetzten Menge von 20 000 Tonnen Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 werden die Lizenzen für die Einfuhr zu verminderten Zollsätzen jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

Januar:	10 000 Tonnen,
Mai:	10 000 Tonnen,
September:	—.

(2) Mengen der ersten oder zweiten Tranche, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt wurden, werden auf die nächste Tranche übertragen.

Für Mengen der Tranche des Monats September, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt werden, können gemäß Artikel 8 Absatz 1 Einfuhrlizenzen für eine zusätzliche Tranche im Oktober beantragt werden.

### Artikel 4

Die Zollbeträge werden wöchentlich berechnet, aber von der Kommission alle zwei Wochen nach folgenden Kriterien festgesetzt:

- Der Zollsatz für die Einfuhr von Rohreis (Paddy-Reis) der KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98 ist gleich dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätzen, abzüglich 50 % und eines Betrags von 4,34 ECU.
- Der Zollsatz für die Einfuhr von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 ist gleich dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates<sup>(1)</sup> festgesetzten Zollsatz, abzüglich 50 % und eines Betrags von 4,34 ECU.
- Der Zollsatz für die Einfuhr von vollständig geschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 ist gleich dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

3072/95 festgesetzten Zollsatz, vermindert um 16,78 ECU, abzüglich 50 % und eines Betrags von 6,52 ECU.

- Der Zollsatz für die Einfuhr von Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 ist gleich dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz, abzüglich 50 % und eines Betrags von 3,62 ECU.

### Artikel 5

(1) Artikel 4 gilt nur für die Einfuhren von Reis, für die der Betrag der Ausfuhrabgabe, der dem Unterschied zwischen den bei der Einfuhr von Reis aus Drittländern anwendbaren Zollsätzen und den Beträgen gemäß Artikel 4 entspricht, vom Ausfuhrland erhoben worden ist.

(2) Der Nachweis der Erhebung des Betrags wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden des Ausfuhrlandes in der Spalte „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eine der folgenden Angaben anbringen:

Betrag in Landeswährung:

- Tasa especial percibida a la exportacion del arroz
- Særafgift, der opkræves ved eksport af ris
- Bei der Ausfuhr von Reis erhobene Sonderabgabe
- Ειδικός φόρος που εισπράττεται κατά την εξαγωγή του ρυζιού
- Special charge collected on export of rice
- Taxe spéciale perçue à l'exportation du riz
- Tassa speciale riscossa all'esportazione del riso
- Bij uitvoer van de rijst opgelegde bijzondere heffing
- Direito especial cobrado na exportação do arroz
- Riisin viennin yhteydessä perittävä erityismaksu
- Särskild avgift för risexport.

(Unterschrift und Stempel des Büros).

(3) Ist die vom Ausfuhrland erhobene Abgabe niedriger als die Verringerung gemäß Artikel 4, so gilt als Höchstgrenze der Verringerung der erhobene Betrag.

(4) Wird der Betrag der erhobenen Ausfuhrabgabe in einer anderen Währung als der des Einfuhrmitgliedstaats angegeben, so ist als Umrechnungskurs für die Bestimmung des Betrags der tatsächlich erhobenen Abgabe der letzte Kurs zu verwenden, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten dieses Mitgliedstaats am Tag der Vorausfestsetzung des Zollsatzes festgestellt wurde.

(5) Als Einfuhrzollsatz gilt der am Tag der Einreichung des Lizenzantrags geltende Satz. Dieser Betrag wird angepaßt nach Maßgabe der Differenz zwischen dem im Monat der Antragstellung und dem zum Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr geltenden Interventionspreis, gegebenenfalls erhöht um

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

- 80 % bei geschältem Reis der Sorte Indica,
- 163 % bei vollständig geschliffenem Reis der Sorte Indica,
- 88 % bei geschältem Reis der Sorte Japonica,
- 167 % bei vollständig geschliffenem Reis der Sorte Japonica.

Als Reis der Sorte Indica bzw. Japonica gilt der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission<sup>(1)</sup> genannte Reis.

## TITEL II

### Einfuhr von Reis mit Ursprung in den ÜLG

#### Artikel 6

(1) Im Rahmen der in geschältem Reis ausgedrückten Menge von 35 000 Tonnen Reis des KN-Codes 1006 gemäß Artikel 108a des Beschlusses 91/482/EWG werden die Lizenzen für zollfreie Einfuhren jährlich nach folgenden Tranchen erteilt:

Januar:	35 000 Tonnen,
Mai:	—,
September:	—.

(2) Mengen der ersten oder zweiten Tranche, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt wurden, werden auf die nächste Tranche übertragen.

Für Mengen der Tranche des Monats September, für die keine Einfuhrlizenzen beantragt werden, können gemäß Artikel 8 Absatz 1 Einfuhrlizenzen für eine zusätzliche Tranche im Oktober beantragt werden.

## TITEL III

### Gemeinsame Durchführungsbestimmungen zu den Titeln I und II

#### Artikel 7

Für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten übertragenen Mengen können Lizenzen für die Einfuhr von Reis der KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten und Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den ÜLG beantragt werden.

#### Artikel 8

(1) Die Lizenzanträge sind bei den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats während der ersten fünf Arbeitstage des jeder Tranche entsprechenden Monats zu stellen.

(2) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Einfuhrlizenz sind das Ursprungsland anzugeben und die Angabe „Ja“ anzukreuzen.

(3) In Feld 20 des Einfuhrlizenzantrags hat der Antragsteller die Tranche anzugeben, für die er den Antrag stellt. Es ist eine der folgenden Angaben einzutragen:

- ÜLG (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97)
- AKP (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97)
- AKP Bruchreis (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97)
- AKP + ÜLG (Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97).

(4) Die Lizenzen enthalten in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben:

a) für die ÜLG:

- Exención del derecho de aduana hasta la cantidad indicada en las casillas 17 y 18 del presente certificado [Reglamento (CE) n° 2603/97]
- Toldfri op til den mængde, der er angivet i rubrik 17 og 18 i denne licens (Forordning (EF) nr. 2603/97)
- Zollfrei bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 2603/97)
- Ατελώς μέχρι την ποσότητα που ορίζεται στα τετραγωνίδια 17 και 18 του παρόντος πιστοποιητικού [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2603/97]
- Exemption from customs duty up to the quantity indicated in Sections 17 and 18 of this licence (Regulation (EC) No 2603/97)
- Exemption du droit de douane jusqu'à la quantité indiquée dans les cases 17 et 18 du présent certificat [Règlement (CE) n° 2603/97]
- Esenzione del dazio doganale limitatamente alla quantità indicata nelle caselle 17 e 18 del presente titolo [Regolamento (CE) n. 2603/97]
- Vrijgesteld van douanerecht voor ten hoogste de in de vakken 17 en 18 van dit certificaat vermelde hoeveelheid (Verordening (EG) nr. 2603/97)
- Isenção de direito aduaneiro até à quantidade indicada nas casas 17 e 18 do presente certificado [Regulamento (CE) n° 2603/97]
- Tullivapaa tämän todistuksen kohdissa 17 ja 18 esitettyyn määrään asti (asetus (EY) N:o 2603/97)
- Tullfri upp till den mängd som anges i fält 17 och 18 i denna licens (Förordning (EG) nr 2603/97);

b) für die AKP-Staaten:

- Derecho de aduana reducido hasta la cantidad indicada en las casillas 17 y 18 del presente certificado [Reglamento (CE) n° 2603/97]
- Nedsat told op til den mængde, der er angivet i rubrik 17 og 18 i denne licens (Forordning (EF) nr. 2603/97)
- Ermäßigter Zollsatz bis zu der in den Feldern 17 und 18 dieser Lizenz angegebenen Menge (Verordnung (EG) Nr. 2603/97)

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

- Μειωμένος δασμός μέχρι την ποσότητα που ορίζεται στα τετραγωνίδια 17 και 18 του παρόντος πιστοποιητικού [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2603/97]
- Reduced duty up to the quantity indicated in Sections 17 and 18 of this licence (Regulation (EC) No 2603/97)
- Droit réduit jusqu'à la quantité indiquée dans les cases 17 et 18 du présent certificat [Règlement (CE) n° 2603/97]
- Dazio ridotto limitatamente alla quantità indicata nelle caselle 17 e 18 del presente titolo [Regolamento (CE) n. 2603/97]
- Verminderd douanerecht voor ten hoogste de in de vakken 17 en 18 van dit certificaat vermelde hoeveelheid (Verordening (EG) nr. 2603/97)
- Direito reduzido até à quantidade indicada nas casas 17 e 18 do presente certificado [Regulamento (CE) n° 2603/97]
- Tulli, joka on alennettu tämän todistuksen kohdissa 17 ja 18 esitettyyn määrään asti (asetus (EY) N:o 2603/97)
- Tullsatsen nedsatt upp till den mängd som anges i fält 17 och 18 i denna licens (Förordning (EG) nr 2603/97).

(5) Dem Einfuhrlizenzantrag kann nur stattgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag muß von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden, die mindestens während eines der drei der Antragstellung vorausgehenden Jahre im Reishandel tätig und in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen war.
- Der Antragsteller darf nur einen einzigen Antrag in dem Mitgliedstaat stellen, in dem er in das öffentliche Register eingetragen ist. Stellt ein Interessent mehrere Anträge in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, so werden alle seine Anträge abgelehnt.
- Der Antrag darf sich nicht auf eine Menge beziehen, die die für die betreffende Tranche und den betreffenden Ursprung verfügbare Menge überschreitet. Die je Tranche und Ursprung beantragte Menge darf jedoch eine in geschältem Reis ausgedrückte Menge von 5 000 Tonnen nicht überschreiten.

(6) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission<sup>(1)</sup> beläuft sich die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen auf 28 ECU/Tonne.

#### Artikel 9

(1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem letzten Tag der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge teilen die Mitgliedstaaten der Kommission fernschriftlich entsprechend dem Anhang dieser Verordnung die nach achtstelligen KN-Codes, Tranchen und Ursprungsändern

aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden, mit Angabe der Nummer der beantragten Lizenz sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers mit.

Diese Mitteilung muß auch erfolgen, wenn in einem Mitgliedstaat kein Antrag gestellt wurde.

Die vorgenannten Angaben sind getrennt von den Angaben über die anderen Einfuhrlizenzanträge für Reis und nach denselben Bestimmungen mitzuteilen.

(2) Innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten

- bestimmt die Kommission, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird. Überschreiten die beantragten Mengen die für die betreffende Tranche und den betreffenden Ursprung verfügbaren Mengen, so setzt sie einen Verringerungssatz fest, der in jedem Antrag auf die beantragten Mengen angewendet wird;

- setzt die Kommission die für die nächste Tranche und gegebenenfalls die ergänzende Oktober-Tranche verfügbaren Mengen fest.

(3) Bei Anwendung des Verringerungssatzes gemäß Absatz 2 kann der Lizenzantrag binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Verordnung, mit der dieser Verringerungssatz festgesetzt wird, zurückgezogen werden. Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben.

#### Artikel 10

(1) Innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab der Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission werden die Einfuhrlizenzen für die Mengen erteilt, die sich aus der Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 ergeben.

Unterschreitet die Menge, für die die Lizenz erteilt wird, die beantragte Menge, so wird die in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 genannte Sicherheit entsprechend verringert.

(2) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(2)</sup> sind die sich aus der Einfuhrlizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar.

#### Artikel 11

(1) Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

(2) Die Verringerung der Zollsätze für Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie die Zollbefreiung für Reis mit Ursprung in den ÜLG gemäß Artikel 4 bzw. 6 dieser Verordnung gelten nicht für die im Rahmen der Toleranzgrenze gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingeführten Mengen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(3) Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet Anwendung.

(4) Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 gelten die Einfuhrlizenzen für geschälten, vollständig geschliffenen oder halbgeschliffenen Reis sowie für Bruchreis gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung bis zum Ende des darauffolgenden dritten Monats. Diese Gültigkeitsdauer darf jedoch den 31. Dezember des Ausstellungsjahres nicht überschreiten.

#### *Artikel 12*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission fernschriftlich entsprechend Anhang I dieser Verordnung nachstehende Angaben:

— spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Lizenzerteilung die nach achtstelligen KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden, mit Angabe des Datums der Lizenzerteilung, der Nummer der erteilten Lizenz sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

— am letzten Arbeitstag jedes Monats, der auf den Monat der Abfertigung zum freien Verkehr folgt, die nach achtstelligen KN-Codes und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, die tatsächlich zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, mit Angabe des Datums der Abfertigung, der Nummer der verwendeten Lizenz sowie des Namens und der Anschrift des Lizenzinhabers.

Diese Mitteilungen müssen auch erfolgen, wenn keine Lizenz erteilt wurde oder keine Einfuhr stattgefunden hat.

#### *Artikel 13*

Die Verordnung (EWG) Nr. 999/90 wird aufgehoben.

#### *Artikel 14*

Die Verordnung (EG) Nr. 2352/97 wird aufgehoben.

#### *Artikel 15*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## REIS — VERORDNUNG (EG) Nr. 2603/97

Einfuhrlicenzantrag (1)

Einfuhrlicenzerteilung (1)

Abfertigung zum freien Verkehr (1)

Adressat: GD VI-C-2

Fax: (0032-2) 296 60 21

Absender:

Datum	Lizenz-Nr.	TRANCHE (2) — ULG (Artikel 6) — AKP (Artikel 2 Absatz 1) — AKP Bruchreis (Artikel 3) — AKP + ULG (Artikel 7)	KN-Code	Menge (Tonnen)	Ursprungsland	Name und Anschrift des Antragstellers/Lizenzinhabers

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Angeben, welcher der vier Möglichkeiten der Antrag/die Eriteilung/die Abfertigung zum freien Verkehr entspricht.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2604/97 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1997

## über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 847/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

nach Konsultationen in den mit den vorgenannten Verordnungen eingesetzten Ausschüssen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2412/96 der Kommission<sup>(5)</sup> wurde eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse eingeführt.

Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 gilt für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse die gemeinsame Einfuhrregelung, so daß die Regelungen für die gemeinschaftliche Überwachung dieser EGKS-Erzeugnisse in Übereinstimmung mit diesen Verordnungen anzunehmen sind.

Die Lage auf dem Stahlmarkt in der Gemeinschaft war in den letzten Jahren unbeständig, was teils auf den Einfuhrdruck insbesondere aus Regionen mit überschüssigen Kapazitäten und teils auf die schwache Inlandsnachfrage zurückzuführen ist. Dies war auch Anfang 1996 noch der Fall, doch stabilisierte sich der Markt im Laufe des Jahres und erholte sich in den ersten Monaten des Jahres 1997. Dieser positive Trend wird sich, abhängig von der Markt- und Wechselkursentwicklung, voraussichtlich bis ins Jahr 1998 fortsetzen. Die derzeit vorliegenden wirtschaftlichen Indikatoren lassen jedoch bereits folgende Trends erkennen:

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 53.

<sup>(2)</sup> ABl. L 314 vom 4. 12. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 329 vom 19. 12. 1996, S. 11.

- a) Erzeugung: 1996 sank die Rohstahlerzeugung in der Gemeinschaft auf 148 Millionen Tonnen und lag damit um 5 % niedriger als 1995. In den ersten acht Monaten des Jahres 1997 stieg die Erzeugung in der Gemeinschaft verglichen mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 7,6 % an. Im Jahr 1997 insgesamt wird die Erzeugung voraussichtlich über den im Jahr 1995 erzielten 156 Millionen Tonnen liegen.
- b) Einfuhren: Die Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen aus sämtlichen Drittländern in die Gemeinschaft beliefen sich 1996 auf 13,4 Millionen Tonnen, wovon 65 % (8,7 Millionen Tonnen) auf Flach- und Profilerzeugnisse entfielen. Insgesamt gingen 1996 die Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen um 25 % zurück. Dem Einfuhrrückgang 1996 gingen drastische Einfuhranstiege (30 bis 35 %) in den Jahren 1994 und 1995 voraus. Der durchschnittliche Einfuhrrückgang um 25 % im Jahr 1996 läßt sich aufschlüsseln in einen Rückgang um 52 % bei Halbfertigerzeugnissen und 33 % bei Profilerzeugnissen, wohingegen bei den Einfuhren von Flacherzeugnissen ein Rückgang um 12 % zu verzeichnen war. Die Mitgliedstaaten sind von diesen Trends in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. In einigen Mitgliedstaaten stiegen die Einfuhren bestimmter Flach- und Profilerzeugnisse verglichen mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um über 100 % an. Während der ersten 6 Monate des Jahres 1997 beliefen sich die Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen auf 7,3 Millionen Tonnen, was einem durchschnittlichen Rückgang um 1 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum entspricht; dabei gingen die Einfuhren von Halbfertigerzeugnissen um 6 % und die von Flacherzeugnissen um 3 % zurück, während die Einfuhren von Profilerzeugnissen um 22 % anstiegen. Es ist zu erwarten, daß die Einfuhren in den letzten Monaten des Jahres 1997 noch ansteigen. Zuverlässige Prognosen für 1998 lassen sich jedoch nur schwer stellen, da keine aktuellen Handelsstatistiken für alle Mitgliedstaaten vorliegen und sich die Handelsstrukturen erheblich geändert haben.
- c) Ausfuhren: Die Ausfuhren von EGKS-Erzeugnissen stiegen im Jahr 1996 auf 24,5 Millionen Tonnen an. Der gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnende durchschnittliche Anstieg der Ausfuhren um 24 % im Jahr 1996 läßt sich aufschlüsseln in einen Anstieg um 70 % bei Halbfertigerzeugnissen, um 19 % bei Flacherzeugnissen und um 13 % bei Profilerzeugnissen. Während der ersten 6 Monate des Jahres 1997 beliefen sich die Ausfuhren von EGKS-Erzeugnissen auf 10,4 Millionen Tonnen, was einem durchschnittlichen Rückgang um 12 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum entspricht; dabei gingen die Ausfuhren von Halbfertigerzeugnissen um 55 % und

die von Flacherzeugnissen um 4 % zurück, während die Ausfuhren von Profilerzeugnissen um 4 % anstiegen. Es ist zu erwarten, daß sich diese Entwicklung auch im zweiten Halbjahr 1997 fortsetzt.

d) Ähnlich verläuft die Entwicklung bei bestimmten Stahlerzeugnissen, die unter den EG-Vertrag fallen:

- Im Jahr 1996 war gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Erzeugung von Bändern (Coils) um 10 % und der Einfuhren um durchschnittlich 3,0 % zu verzeichnen. In den ersten 6 Monaten des Jahres 1997 sanken die Einfuhren gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um durchschnittlich 8 %. Diese allgemeinen Trends machen jedoch den Einfuhrdruck in bestimmten Regionen der Gemeinschaft deutlich.
- Die Erzeugung von Stahlrohren ging 1996 gegenüber 1995 um 3,6 % zurück. In den ersten 6 Monaten des Jahres 1997 stieg die Erzeugung in der Gemeinschaft gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 8,4 % an. Die Einfuhren von Stahlrohren gingen 1996 gegenüber 1995 um durchschnittlich 4,7 % zurück. In den ersten 6 Monaten des Jahres 1997 stiegen die Einfuhren von Stahlrohren gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um durchschnittlich 8 % an.

Die Entwicklung in bezug auf bestimmte unter diese Verordnung fallende EGKS- und EG-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern droht daher den Gemeinschaftsherstellern eine Schädigung zu verursachen.

Die Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft werden nicht innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission<sup>(1)</sup> vorgeschriebenen Fristen vorgelegt. Dieses Problem sollte dringend angegangen werden, damit spätestens im Laufe des Jahres 1998 eine Lösung gefunden werden kann.

Im Interesse der Gemeinschaft sollte für die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung eingeführt werden, um die statistischen Informationen zu erhalten, die eine zeitnahe Analyse der Einfuhrtrends ermöglichen.

Die Vollendung des Binnenmarktes setzt voraus, daß die von den Einführern zu erledigenden Förmlichkeiten unabhängig von dem Ort der Zollabfertigung der Waren vereinheitlicht werden.

Zur Überführung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ist die Vorlage eines Überwachungsdokuments erforderlich, das einheitlichen Kriterien entspricht.

Dieses Dokument muß auf einfachen Antrag des Einführers von den Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne daß damit für den Einführer ein Recht auf Einfuhr entsteht. Das Dokument kann daher nur so lange gültig sein, wie keine Änderung der Einfuhrregelung vorgenommen wird.

Die im Rahmen der gemeinschaftlichen Überwachung ausgestellten Überwachungsdokumente müssen ungeachtet des Mitgliedstaats, von dem sie ausgestellt werden, überall in der Gemeinschaft gültig sein.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten einander möglichst umfassend über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Überwachung unterrichten.

Die Ausstellung des Überwachungsdokuments erfolgt in der Gemeinschaft zwar nach einheitlichen Bedingungen, ist aber Aufgabe der einzelstaatlichen Verwaltungen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß für die Ausstellung eines Überwachungsdokuments für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse ein im Rahmen der mit bestimmten Drittländern getroffenen Vereinbarungen über die doppelte Kontrolle ausgestelltes Ausfuhrdokument vorzulegen ist. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern, die einem solchen System der doppelten Kontrolle unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Ab 1. Januar 1998 unterliegt die Überführung der unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse in Anhang I mit Ursprung in Drittländern außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) oder den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 519/94. Erzeugnisse, die im Rahmen eines zwischen einem Drittland und der Gemeinschaft vereinbarten Systems der doppelten Kontrolle überwacht werden, sind von dieser Verordnung ausgenommen; für sie gelten die für die doppelte Kontrolle festgelegten Bedingungen.

(2) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachfolgend „Kombinierte Nomenklatur“ genannt oder „KN“ abgekürzt). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

#### *Artikel 2*

(1) Zur Überführung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist die Vorlage eines von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das in Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom

<sup>(1)</sup> ABl. L 114 vom 8. 5. 1996, S. 7.



Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, ist davon auszugehen, daß der Antrag spätestens 3 Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen gilt.

(3) Das Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang II genannten Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(4) Für den Antrag ist das in Anhang III beigefügte Überwachungsdokument zu verwenden. Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MWSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
  - handelsübliche Bezeichnung,
  - KN-Codes,
  - Ursprungsland,
  - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben, Menge der verwendeten Einheit, je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt (!);
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Kauf- oder Kaufvertrags sowie der Pro-forma-Rechnung vorlegen. Er hat auf Anfrage beispielsweise in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorzulegen.

(5) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Fall der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

— wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf 4 Monate festgesetzt;

— können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichwertigen Zeitraum verlängert werden.

(6) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer der ausstellenden Behörde zurück.

(7) Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie selbst festlegen, gestatten, daß Erklärungen oder Anträge auf elektronischem Weg übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zugänglich sein.

(8) Das Überwachungsdokument kann auf elektronischem Weg ausgestellt werden, sofern die betroffenen Zollstellen über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument haben.

#### Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, um weniger als 5 % von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis abweicht oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Überwachungsdokumente sowie die Einfuhrgenehmigungen sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission a) in so regelmäßiger und aktualisierter Form wie möglich, spätestens jedoch am letzten Tag jedes Monats, die Mengen und die Beträge in Ecu, für die im Vormonat Überwachungsdokumente ausgestellt wurden;

b) spätestens 6 Wochen nach Ablauf jedes Monats Angaben zu den in diesem Monat getätigten Einfuhren gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission.

Die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufgeschlüsselt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Täuschungsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

(!) Nach den im ABl. C 180 vom 11. 7. 1991, S. 4, festgelegten Kriterien.

*Artikel 5*

Alle Mitteilungen werden an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichtet und auf elektronischem Weg im Rahmen des für diesen Zweck geschaffenen integrierten Netzes übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels erforderlich machen.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## LISTE DER DER VORHERIGEN ÜBERWACHUNG UNTERLIEGENDEN ERZEUGNISSE (1998)

7208 10 00	7210 12 19	7213 91 10	7225 11 00
7208 25 00	7210 20 10	7213 91 20	7225 19 10
7208 26 00	7210 30 10	7213 91 41	7225 19 90
7208 27 00	7210 41 10	7213 91 49	7225 20 20
7208 36 00	7210 49 10	7213 91 70	7225 30 00
7208 37 10	7210 50 10	7213 91 90	7225 40 80
7208 37 90	7210 61 10	7213 99 10	
7208 38 10	7210 69 10	7213 99 90	7226 11 10
7208 38 90	7210 70 31		7226 11 90
7208 39 10	7210 70 39	7214 20 00	7226 19 10
7208 39 90	7210 90 31	7214 30 00	7226 19 30
7208 40 10	7210 90 33	7214 91 10	7226 19 90
7208 40 90	7210 90 38	7214 91 90	
7208 51 10		7214 99 10	7228 10 10
7208 51 30		7214 99 31	7228 10 30
7208 51 50	7211 13 00	7214 99 39	7228 20 11
7208 51 91	7211 14 10	7214 99 50	7228 20 19
7208 51 99	7211 14 90	7214 99 61	7228 20 30
7208 52 10	7211 19 20	7214 99 69	7228 30 20
7208 52 91	7211 19 90	7214 99 80	7228 30 41
7208 52 99	7211 23 10	7214 99 90	7228 30 49
7208 53 10	7211 23 51		7228 30 61
7208 53 90	7211 23 91	7215 90 10	7228 30 69
7208 54 10	7211 23 99		7228 30 70
7208 54 90	7211 29 20	7216 10 00	7228 30 89
7208 90 10	7211 29 50	7216 21 00	7228 60 10
7209 15 00	7211 29 90	7216 22 00	7228 70 10
7209 16 10	7211 90 11	7216 31 11	7228 70 31
7209 16 90	7211 90 90	7216 31 19	7228 80 10
7209 17 10		7216 31 91	7228 80 90
7209 17 90	7212 10 10	7216 31 99	
7209 18 10	7212 10 91	7216 32 11	7301 10 00
7209 18 91	7212 20 11	7216 32 19	
7209 18 99	7212 30 11	7216 32 91	gesamte
7209 25 00	7212 40 10	7216 32 99	KN-Position 7304
7209 26 10	7212 40 91	7216 33 10	
7209 26 90	7212 50 31	7216 33 90	gesamte
7209 27 10	7212 50 51	7216 40 10	KN-Position 7306
7209 27 90	7212 60 11	7216 40 90	
7209 28 10	7212 60 91	7216 50 10	7307 93 11
7209 28 90		7216 50 91	7307 93 19
7209 90 10	7213 10 00	7216 50 99	7307 99 30
7210 11 10	7213 20 00	7216 99 10	7307 99 90
7210 12 11			

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —  
BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES  
LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER  
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN  
ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ  
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES  
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES  
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI  
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES  
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES  
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA  
LISTA ÖVER KOMPETENTA NATIONELLA MYNDIGHETER**

**BELGIQUE/BELGIË**

Ministère des affaires économiques  
Administration des relations économiques  
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques commerciales  
internationales — Services des licences  
Rue Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Télécopieur: (32 2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken  
Bestuur van de Economische Betrekkingen  
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal Handelsbe-  
leid — Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60  
B-1040 Brussel  
Fax: (32 2) 230 83 22

**DANMARK**

Erhvervsfremme Styrelsen  
Søndergade 25  
DK-8600 Silkeborg  
Fax: (45) 87 20 40 77

**DEUTSCHLAND**

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01  
Postfach 5171  
D-65762 Eschborn 1  
Fax: 49 (61 96) 40 42 12

**ΕΛΛΑΔΑ**

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία Δ.Ο.Σ  
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού  
Εμπορίου  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Τέλεφαξ: (301) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

**ESPAÑA**

Ministerio de Economía y Hacienda  
Dirección General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana, 162  
E-28046 Madrid  
Fax: (34 1) 5 63 18 23/349 38 31

**FRANCE**

SERIBE  
3-5, rue Barbet-de-Jouy  
F-75357 Paris 07 SP  
Télécopieur: (33 1) 43 19 43 69

**IRELAND**

Licensing Unit  
Department of Tourism and Trade  
Kildare Street  
IRL-Dublin 2  
Fax: (353 1) 676 61 54

**ITALIA**

Ministero per il Commercio estero  
D.G. Import-export, Divisione V  
Viale Boston  
I-00144 Roma  
Telefax: 39 6-59 93 26 36 / 59 93 26 37

**LUXEMBOURG**

Ministère des affaires étrangères  
Office des licences  
BP 113  
L-2011 Luxembourg  
Télécopieur: (352) 46 61 38

**NEDERLAND**

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer  
Postbus 30003, Engelse Kamp 2  
NL-9700 RD Groningen  
Fax (31-50) 526 06 98

**ÖSTERREICH**

Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten  
Außenwirtschaftsadministration  
Landstraßer Hauptstraße 55-57  
A-1030 Wien  
Fax: 43-1-715 83 47

## PORTUGAL

Direcção-Geral do Comércio  
Avenida da República, 79  
P-1000 Lisboa  
Telefax: (351-1) 793 22 10

## SUOMI

Tullihallitus  
PL 512  
FIN-00101 Helsinki  
Telekopio: + 358 9 614 2852

## SVERIGE

Kommerskollegium  
Box 6803  
S-113 86 Stockholm  
Fax: (46 8) 30 67 59

## UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House — West Precinct  
Billingham, Cleveland  
UK-TS23 2NF  
Fax: (44 1642) 533 557

---

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
	1	9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift:		Stempel	

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.





**15. ABSCHREIBUNG**

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2605/97 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnergleichheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 50	052	87,9
	204	81,6
	624	200,4
	999	123,3
0707 00 40	624	134,7
	999	134,7
0709 10 40	220	211,5
	999	211,5
0709 90 79	052	99,7
	999	99,7
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	27,6
	204	47,5
	388	29,6
	448	27,4
	528	44,4
	999	35,3
0805 20 31	052	58,9
	204	54,2
	999	56,6
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	67,7
	464	156,8
	624	77,3
	999	100,6
0805 30 40	052	88,5
	400	55,5
	528	36,3
	600	86,5
	999	66,7
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	060	45,0
	064	53,3
	400	83,7
	404	90,6
	720	62,8
	804	84,0
	999	69,9
	999	97,6
0808 20 67	052	97,6
	064	88,2
	400	91,4
	999	92,4

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2606/97 DER KOMMISSION****vom 22. Dezember 1997****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0
1001 90 99 9000	14,00
1002 00 00 9000	27,00
1003 00 90 9000	15,00
1004 00 00 9400	26,00
1005 90 00 9000	28,00
1006 30 92 9100	178,00
1006 30 92 9900	178,00
1006 30 94 9100	178,00
1006 30 94 9900	178,00
1006 30 96 9100	178,00
1006 30 96 9900	178,00
1006 30 98 9100	178,00
1006 30 98 9900	178,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	28,00
1101 00 15 9100	19,00
1101 00 15 9130	19,00
1102 20 10 9200	32,10
1102 20 10 9400	27,52
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	20,24
1103 11 10 9200	0
1103 11 90 9200	0
1103 13 10 9100	41,27
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	28,78
1104 21 50 9100	26,98

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2607/97 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Dezember 1997**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2389/97 über die Lieferung von**  
**Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2389/97 der Kommission<sup>(2)</sup>  
wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Liefere-  
rung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittel-  
hilfe. Es ist angezeigt, bestimmte Bedingungen des  
Anhangs der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Partie A erhält der Punkt 10 des Anhangs der  
Verordnung (EG) Nr. 2389/97 folgende Fassung:

„10. **Aufmachung und Kennzeichnung** <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>:  
Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (4.0 A  
1 c), 2 c) und B 4)

Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)

Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch  
und Koreanisch“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 330 vom 2. 12. 1997, S. 9.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2608/97 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Dezember 1997**  
**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für  
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder  
und Organisationen und der für die Beförderung der  
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-  
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(3)</sup>.

Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen  
und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung  
der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt  
werden.

Um die Durchführung der Lieferungen für eine  
bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen  
getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Raps-  
bzw. Sonnenblumenöl, bereitzustellen. Bezüglich der

Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste  
Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in dem  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der  
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Im Fall einer Bereit-  
stellung von Sonnenblumenöl dürfen die zu liefernden  
Waren nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsver-  
kehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Soja- oder  
Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um  
gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG

## PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1513/95 (A1); 523/96 (A2); 524/96 (A3); 525/96 (A4)
2. **Programm:** 1995+1996
3. **Begünstigter (2):** Angola
4. **Vertreter des Begünstigten:** UTA/ACP/UE, Rua Rainha Jinga Nr. 6, Luanda, Angola, Tel.: (244-2) 39 13 39, Fax: 39 25 31, Telex: 0991/3397 DELCEE AN
5. **Bestimmungsort oder -land:** Angola
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Sojaöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (5) (6):** Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 b))
8. **Gesamtmenge (Tonnen netto):** 1 800
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 4 Teilmengen (A1: 800 Tonnen; A2: 200 Tonnen; A3: 500 Tonnen; A4: 300 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6):** Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.1 A, B und C 2)  
Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Portugiesisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Im Fall einer Bereitstellung von Sonnenblumenöl dürfen die zu liefernden Waren nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe:** Frei Bestimmungsort (7) (10)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** A1 + A2: Somatradung (off port of Luanda), A3: A.M.I. (off port of Lobito), A4: SOCOSUL, Lubango (180 km from Namibe)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 9.—22. 2. 1998
18. **Lieferfrist:** 22. 3. 1998 (11)
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 1. 1998 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 1. 1998 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
  - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 23. 2.—8. 3. 1998
  - c) Lieferfrist: 5. 4. 1998 (11)
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** —



*Vermerke:*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (5) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (7) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
- (8) Raffiniertes Sojaöl, das folgenden Anforderungen genügt:
  - Aussehen bei Raumtemperatur: klar und glänzend,
  - Geruch und Geschmack: neutral,
  - freie Fettsäuren: höchstens 0,1 %,
  - Wasser und Verunreinigungen: höchstens 0,05 %,
  - Farbe, Lovibond 5/4,“ (rot/gelb): höchstens 1,5/15,
  - Peroxidzahl (Milliäquivalent/kg): höchstens 2,
  - spezifisches Gewicht bei 20 °C: 0,91-0,93 g/cm<sup>3</sup>,
  - Refraktionsindex bei 20 °C: 1,470-1,476,
  - Jodzahl (Wijs): 125-140 g/100 g.
- (9) Neben Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
- (10) Die Kosten und Steuern (EP-13, EP-14, EP-15, EP-17, etc.) gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers. Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 gelten die auf die Einfuhrzollformalitäten entfallenden Kosten und Steuern als im Angebot berücksichtigt.
- (11) Die Einhaltung der Frist wird durch den Nachweis der Ankunft bei einer der Bestimmungen nachgewiesen.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2609/97 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1997

## über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für  
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder  
und Organisationen und der für die Beförderung der  
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten  
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(3)</sup>. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG

## PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 517/96 (A1); 518/96 (A2); 519/96 (A3)
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (2):** Angola
4. **Vertreter des Begünstigten:** UTA/ACP/UE, Rua Rainha Jinga n° 6, Luanda, Angola, Tel.: (244-2) 39 13 39, Telefax: 39 25 31, Telex: 0991/3397 DELCEE AN
5. **Bestimmungsort oder -land:** Angola
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Maismehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):** Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 b)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 2 000
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 800 Tonnen; A2: 700 Tonnen; A3: 500 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5) (7):**  
Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (2.2 A 1 c), 2 c) und B 1)  
Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Portugiesisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** Frei Bestimmungsort (8) (10)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** A1: Somatradung (nahe des Hafens Luanda); A2: A.M.I. (nahe des Hafens Lobito); A3: SOCOSUL, Lubango (180 km von Namibe entfernt)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 2.—15. 2. 1998
18. **Lieferfrist:** 15. 3. 1998 (11)
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 1. 1998 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 20. 1. 1998 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
  - b) **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 16. 2.—1. 3. 1998
  - c) **Lieferfrist:** 29. 3. 1998 (11)
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**  
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Die am 31. 12. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2368/97 der Kommission (ABl. L 329 vom 29. 11. 1997, S. 13) festgesetzte Erstattung

## PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1512/95 (B1); 514/96 (B2); 515/96 (B3); 516/96 (B4)
2. **Programm:** 1995 + 1996
3. **Begünstigter (2):** Angola
4. **Vertreter des Begünstigten:** UTA/ACP/UE, Rua Rainha Jinga n° 6, Luanda, Angola, Tel.: (244-2) 39 13 39, Fax: 39 25 31, Telex: 0991/3397 DELCEE AN
5. **Bestimmungsort oder -land:** Angola
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):** Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 d))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 9 557
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 4 Teilmengen (B1: 947 Tonnen; B2: 4 553 Tonnen; B3: 3 500 Tonnen; B4: 557 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (7) (8):**  
Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1 a), 2 a) und B 3)  
Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Portugiesisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** Frei Bestimmungsort (9) (10)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** B1 + B2: Somatradning (off port of Luanda); B3: A.M.I. (off port of Lobito); B4: SOCOSUL, Lubango (180 km from Namibe)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 26. 1.—18. 2. 1998
18. **Lieferfrist:** 8. 3. 1998 (11)
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 1. 1998 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 20. 1. 1998 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
  - b) **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 9.—22. 2. 1998
  - c) **Lieferfrist:** 22. 3. 1998 (11)
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (12):**  
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (13):** Die am 31. 12. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2368/97 der Kommission (ABl. L 329 vom 29. 11. 1997, S. 13) festgesetzte Erstattung

## PARTIE C

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 520/96 (C1); 521/96 (C2); 522/96 (C3)
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (2):** Angola
4. **Vertreter des Begünstigten:** UTA/ACP/UE, Rua Rainha Jinga n° 6, Luanda, Angola, Tel.: (244-2) 39 13 39, Fax: 39 25 31, Telex: (0991) 3397 DELCEE AN
5. **Bestimmungsort oder -land:** Angola
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 9900, 1006 30 94 9900, 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (12):** Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 f)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 2 000
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 3 Teilmengen (C1: 1 300 Tonnen; C2: 600 Tonnen; C3: 100 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (7):**  
Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1 a), 2 a) und B 3)  
Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Portugiesisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** Frei Bestimmungsort (8) (10)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** C1: Somatradring (off port of Luanda); C2: A.M.I. (off port of Lobito); C3: SOCOSUL, Lubango (180 km from Namibe)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 2.—15. 2. 1998
18. **Lieferfrist:** 15. 3. 1998 (11)
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 1. 1998 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 1. 1998 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
  - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 16. 2.—1. 3. 1998
  - c) Lieferfrist: 29. 3. 1998
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**  
Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Die am 31. 12. 1997 gültige und durch die Verordnung (EG) 2368/97 der Kommission (ABl. L 329 vom 29. 11. 1997, S. 13) festgesetzte Erstattung

*Vermerke:*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (7) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (8) Die Abfüllung in Säcke muß vor der Verschiffung erfolgen.
- (9) Neben Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 gilt, daß keines der gecharteten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
- (10) Die Kosten und Steuern (EP-13, EP-14, EP-15, EP-17, etc.) gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers. Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 gelten die auf die Einfuhrzollformalitäten entfallenden Kosten und Steuern als im Angebot berücksichtigt.
- (11) Die Einhaltung der Frist wird durch den Nachweis der Ankunft bei einer der Bestimmungen nachgewiesen.
- (12) Bruchpreis: zwischen 20 und 30 %.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2610/97 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Dezember 1997**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2092/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt  
in der Verordnung (EG) Nr. 2512/97 der Kommission<sup>(5)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2589/97<sup>(6)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 2512/97 festgesetzten Zölle anzu-  
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)  
Nr. 2512/97 werden durch die Anhänge I und II zur  
vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 83.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	35,51	25,51
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	35,51	25,51
	mittlerer Qualität	54,09	44,09
	niederer Qualität	63,13	53,13
1002 00 00	Roggen	73,57	63,57
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	73,57	63,57
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	73,57	63,57
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	79,07	69,07
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	79,07	69,07
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	73,57	63,57

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.



## ANHANG II

## Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Dezember 1997 bis 18. Dezember 1997)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	123,89	115,71	112,25	98,32	214,81 (!)	100,68 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	14,46	8,89	7,14	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	14,83	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 13,58 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 23,61 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)  
0,00 ECU/t (SRW2).

**RICHTLINIE 97/72/EG DER KOMMISSION**

vom 15. Dezember 1997

**zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/6/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse angepaßt werden. Eine Kodifizierung der Anhänge wurde mit der Richtlinie 91/248/EWG der Kommission<sup>(3)</sup> vorgenommen.

Die Bestimmungen der Spalte „Chemische Bezeichnung, Beschreibung“ sind für einen Zusatzstoff der Gruppe „Antibiotika“ zu ergänzen.

Ein neuer Verwendungszweck eines Zusatzstoffes, der zur Gruppe „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ gehört, und ein neuer Verwendungszweck eines Zusatzstoffes, der zur Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ gehört, wurden in einigen Mitgliedstaaten eingehend erprobt. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und der durchgeführten Studien können diese neuen Verwendungszwecke gemeinschaftsweit zugelassen werden.

Die Bestimmungen des Anhangs betreffend einen Zusatzstoff der Gruppe „Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel“ müssen an die Gemeinschaftsvorschriften angepaßt werden, die diesbezüglich im Lebensmittelsektor getroffen wurden.

Die Eintragungen in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ sind für zwei Zusatzstoffe der Gruppe „Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel“ und einen Zusatzstoff der Gruppe „Konservierende Stoffe“ zu ändern.

Ein neuer Verwendungszweck eines Zusatzstoffes, der zur Gruppe „Antibiotika“ gehört, und ein neuer Verwendungszweck eines Zusatzstoffes, der zur Gruppe „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ gehört, wurden in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Diese neuen Verwendungszwecke sollten auf einzelstaatlicher Ebene zugelassen werden, bis sie auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden können.

Der zulässige Mindestgehalt eines Zusatzstoffes der Gruppe „Mikroorganismen“ ist zu ändern.

Die Prüfung verschiedener in Anhang II aufgeführter und damit auf innerstaatlicher Ebene zugelassener Zusatzstoffe ist noch nicht abgeschlossen. Daher muß die Geltungsdauer der Zulassung dieser Stoffe um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Die Verwendung von Avoparcin, eines Antibiotikums der Gruppe „Glykopeptide“, ist ab 1. April 1997 mit der Richtlinie 97/6/EG mit der Begründung verboten worden, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß dieser Zusatzstoff über Futtermittel eine Resistenz gegenüber in der Humanmedizin verabreichten Glykopeptiden auslöst.

Ein anderer Zusatzstoff der Gruppe „Glykopeptide“, Ardacin, ist mit der Richtlinie 94/77/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>(4)</sup> vorläufig zugelassen worden. Obwohl dieser Zusatzstoff derzeit nicht vermarktet wird, empfiehlt es sich als Vorbeugungsmaßnahme und gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses, die Zulassung dieses Zusatzstoffes nicht zu verlängern, so lange nicht die Ergebnisse der noch durchzuführenden Forschungen betreffend Avoparcin vorliegen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dem Anhang dieser Richtlinie spätestens am 31. März 1998 zu entsprechen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 35 vom 5. 2. 1997, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 124 vom 18. 5. 1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 113.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## 1. Anhang I:

1.1. Teil A „Antibiotika“ Position E 717 „Avilamycin“ erhält in der Spalte „Chemische Bezeichnung, Beschreibung“ folgende Fassung:

„C<sub>57</sub>H<sub>82</sub>NO<sub>2</sub>Cl<sub>1,2</sub>O<sub>31,32</sub> (Mischung von Oligo-Sacchariden der Gruppe der Orthosomycine gebildet durch Streptomyces viridochromogenes, NRRL 2860)

Zusammensetzung der Antibiotikafaktoren:

Avilamycin A: mindestens 60 %

Avilamycin B: höchstens 18 %

Avilamycin A + B: mindestens 70 %

sonstige Einzelavilamycine: höchstens 6 %“.

1.2. In Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ wird die Position E 764 „Halofuginon“ wie folgt ergänzt:

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
					mg/kg des Alleinfuttermittels		
			„Junghennen	16 Wochen	2	3	—“

1.3. In Teil E „Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel“:

1.3.1. wird die Position E 408 „Furcelleran“ gestrichen;

1.3.2. erhält die Eintragung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ für die Positionen E 418 „Gellangummi“ und E 499 „Cassiagummi“ folgende Fassung:  
„Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 20 %“.

1.4. In Teil G „Konservierende Stoffe“ erhält die Eintragung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ für die Position E 250 „Natriumnitrit“ folgende Fassung:  
„Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 20 %“.

1.5. In Teil L „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ wird der Wortlaut der Position E 598 „Synthetische Calciumaluminat“ wie folgt ergänzt:

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
					mg/kg des Alleinfuttermittels		
			„Milchkühe, Mastrinder, Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	—	—	8 000	Alle Futtermittel“

## 2. Anhang II:

## 2.1. In Teil A „Antibiotika“:

- 2.1.1. wird bei der Position Nr. 30 „Virginiamycin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Sauen“ das Datum „30. 11. 1997“ durch das Datum „3. 6. 1998“ ersetzt.
- 2.1.2. wird bei der Position Nr. 31 „Zink-Bacitracin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Masthühner“ und „Schweine“ das Datum „30. 11. 1997“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt;
- 2.1.3. wird folgende Position angefügt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt mg/kg des Alleinfuttermittels		Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindest- gehalt	Höchst- gehalt			
33	Avilamycin	C <sub>57,62</sub> H <sub>82,90</sub> Cl <sub>1,2</sub> O <sub>31,32</sub> (Mischung von Oligo-Sacchariden der Gruppe der Orthosomycine gebildet durch Streptomyces viridochromogenes, NRRL 2860) Zusammensetzung der Antibiotikafaktoren: Avilamycin A: mindestens 60 % Avilamycin B: höchstens 18 % Avilamycin A + B: mindestens 70 % sonstige Einzelavilamycine: höchstens 6 %	Truthühner	—	5	10	—	—	30. 11. 1998 <sup>a</sup>

## 2.2. In Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“:

- 2.2.1. wird bei der Position Nr. 26 „Salinomycin-Natrium“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Mastkaninchen“ und „Junghehnen“ das Datum „30. 11. 1997“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt;
- 2.2.2. wird bei der Position Nr. 27 „Diclazuril“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Truthühner“ das Datum „30. 11. 1997“ durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt;
- 2.2.3. wird die Position Nr. 27 „Diclazuril“ wie folgt ergänzt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt mg/kg des Alleinfuttermittels		Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindest- gehalt	Höchst- gehalt			
			„Junghehnen	16 Wochen	1	1	—	—	30. 11. 1998 <sup>a</sup>

- 2.2.4. wird bei der Position Nr. 28 „Maduramycin Ammonium“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Truthühner“ das Datum „30. 11. 1997“ durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt.
3. In Teil F „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“ wird bei der Position Nr. 11 „Astaxanthinreiche Phaffia rhodozyma“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Lachse, Forellen“ das Datum „30. 11. 1997“ durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt.
4. In Teil L „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ wird bei der Position Nr. 2 „Natrolit-phonolit“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum „30. 11. 1997“ durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt.
5. In Teil N „Enzyme“ wird bei der Position Nr. 1 „3-Phytase (EC 3.1.3.8)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Schweine (alle Tierkategorien)“ und „Hühner (alle Tierkategorien)“ das Datum „30. 11. 1997“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt.
6. In Teil O „Mikroorganismen“
- 6.1. bei der Position Nr. 1 „*Bacillus cereus* var. *toyoi* (CNCM I-1012/NCIB 40112)“:
- 6.1.1. wird der Gehalt in der Spalte „KBE/kg des Alleinfuttermittels“ für die Tierkategorie „Sauen“ durch den Gehalt „0,5 × 10<sup>6</sup>“ ersetzt;
- 6.1.2. wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Ferkel“, „Schweine“ und „Sauen“ das Datum „30. 11. 1997“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt;
- 6.2. wird bei der Position Nr. 2 „*Bacillus licheniformis* (DSM 5749) *Bacillus subtilis* (DSM 5750) (im Verhältnis 1/1)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Ferkel“ das Datum „30. 11. 1997“ durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt;
- 6.3. wird bei der Position Nr. 3 „*Saccharomyces cerevisiae* (NCYC Sc 47)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Mastrinder“ das Datum „30. 11. 1997“ durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt.
- 6.4. wird bei der Position Nr. 4 „*Bacillus cereus* (ATCC 14893/CIP 5832)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Mastkaninchen“ und „Zuchtkaninchen“ das Datum „30. 11. 1997“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt.
7. In Teil P „Radionuklid-Bindemittel“ wird bei der Position Nr. 1.1 „Ammoniumseisen (III)-Hexacyanoferrat (II)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Wiederkäuer (Wild- und Haustiere)“, „Kälber bis zum Beginn des Wiederkäuens“, „Schaflämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens“, „Ziegenlämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens“ und „Schweine (Wild- und Haustiere)“ das Datum „30. 11. 1997“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1998“ ersetzt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 15. Dezember 1997

über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind

(97/862/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1998 ist die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan in alle Mitgliedstaaten lizenzpflichtig. Lizenzen werden nur im Rahmen der in Artikel 2 festgelegten Obergrenzen erteilt. Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan, für die eine oder mehrere Einfuhrlizenzen gemäß der Entscheidung 97/635/EGKS<sup>(1)</sup> gelten und die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses nach der Gemeinschaft versandt worden waren, werden bis zu den für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1997 geltenden Obergrenzen zugelassen.

*Artikel 2*

Die Mengen, deren Einfuhr genehmigt wird, werden für jede Erzeugnisgruppe für die gesamte Gemeinschaft gemäß den in Anhang II genannten Kontingenten festgelegt.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten stellen die Lizenzen aus und unterrichten hierüber umgehend die Kommission. Die Kommission unterrichtet regelmäßig die Mitgliedstaaten über den Stand der Nutzung der Mengen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen sich ab, um sicherzustellen, daß diese Mengen nicht überschritten werden.

*Artikel 4*

Sollte während der Geltungsdauer dieses Beschlusses ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Kasachstan über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen geschlossen werden und in Kraft treten, so treten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens jenes Abkommens dessen Bestimmungen zusammen mit etwaigen Maßnahmen zu seiner Umsetzung an die Stelle der Bestimmungen dieses Beschlusses.

*Artikel 5*

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 1998.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1997.

*Der Präsident*  
J.-C. JUNCKER

(<sup>1</sup>) ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 28.

## ANHANG I

(1998)

SA. Flacherzeugnisse	7208 52 91	7210 69 10
	7208 52 99	7210 70 31
	7208 53 10	7210 70 39
SA1. Rollen		7210 90 31
	7211 13 00	7210 90 33
7208 10 00		7210 90 38
7208 25 00		
7208 26 00	SA3. Sonstige	7211 14 90
7208 27 00	Flacherzeugnisse	7211 19 90
7208 36 00		7211 23 10
7208 37 10	7208 40 90	7211 23 51
7208 37 90	7208 53 90	7211 29 20
7208 38 10	7208 54 10	7211 90 11
7208 38 90	7208 54 90	
7208 39 10	7208 90 10	7212 10 10
7208 39 90		7212 10 91
	7209 15 00	7212 20 11
	7209 16 10	7212 30 11
7211 14 10	7209 16 90	7212 40 10
7211 19 20	7209 17 10	7212 40 91
	7209 17 90	7212 50 31
7219 11 00	7209 18 10	7212 50 51
7219 12 10	7209 18 91	7212 60 11
7219 12 90	7209 18 99	7212 60 91
7219 13 10	7209 25 00	
7219 13 90	7209 26 10	7219 21 10
7219 14 10	7209 26 90	7219 21 90
7219 14 90	7209 27 10	7219 22 10
	7209 27 90	7219 22 90
7225 19 10	7209 28 10	7219 23 00
7225 20 20	7209 28 90	7219 24 00
7225 30 00	7209 90 10	7219 31 00
		7219 32 10
SA2. Grobbleche	7210 11 10	7219 32 90
	7210 12 11	7219 33 10
7208 40 10	7210 12 19	7219 33 90
7208 51 10	7210 20 10	7219 34 10
7208 51 30	7210 30 10	7219 34 90
7208 51 50	7210 41 10	7219 35 10
7208 51 91	7210 49 10	7219 35 90
7208 51 99	7210 50 10	
7208 52 10	7210 61 10	7225 40 80

## ANHANG II

## KONTINGENTE

	(Tonnen)
<i>Flacherzeugnisse</i>	
SA1 (Rollen):	14 629
SA2 (Grobbleche):	5 123
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse):	4 140



**BESCHLUSS DES RATES**

vom 11. Dezember 1997

**über den Abschluß eines Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien auf dem Gebiet des Verkehrs**

(97/863/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 5. April 1993 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien unterzeichnete Abkommen auf dem Gebiet des Verkehrs <sup>(3)</sup>, insbesondere Artikel 12 Absatz 2, gewährt slowenischen Lastkraftwagen uneingeschränkten Zugang zum Transit durch die Gemeinschaft.

Das Protokoll Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union über den Straßen-, Eisenbahn- und kombinierten Verkehr in Österreich, insbesondere die Artikel 11 und 14, führt eine besondere Regelung für Lastkraftwagen der Gemeinschaft im Transit durch Österreich ein.

Ab dem 1. Januar 1995 muß eine nichtdiskriminierende Behandlung zwischen Lastkraftwagen der Gemeinschaft und Sloweniens im Transit durch Österreich gewährleistet werden.

Das Zusatzprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik

Slowenien auf dem Gebiet des Verkehrs sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien auf dem Gebiet des Verkehrs wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 3 des Zusatzprotokolls vorgesehene Mitteilung im Namen der Gemeinschaft vor.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. DELVAUX-STEHRIS

<sup>(1)</sup> ABl. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. C 339 vom 10. 11. 1997.

<sup>(3)</sup> ABl. L 189 vom 29. 7. 1993, S. 161.

## ZUSATZPROTOKOLL

### zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien auf dem Gebiet des Verkehrs

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

und

DIE REPUBLIK SLOWENIEN —

gestützt auf das am 5. April 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien auf dem Gebiet des Verkehrs, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 11 und 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab dem 1. Januar 1995 muß eine nichtdiskriminierende Behandlung zwischen Lastkraftwagen der Gemeinschaft und Sloweniens im Transit durch Österreich gewährleistet werden.

Eine angemessene Übergangszeit wird eine Anpassung an neue Bestimmungen ermöglichen, die sich als erforderlich erweisen —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

#### *Artikel 1*

Hinsichtlich des slowenischen Transitverkehrs durch die Gemeinschaft wird in Artikel 12 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) In Abweichung von Absatz 2 gilt für den slowenischen Transitverkehr durch Österreich folgendes:

1. Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 wird die gleiche Regelung für den slowenischen Transitverkehr aufrechterhalten, wie sie in dem am 4. Dezember 1993 zwischen Österreich und Slowenien unterzeichneten Abkommen getroffen wurde.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 werden spätestens am 31. Juli 1996 geeignete Maßnahmen getroffen, wenn der gemäß Artikel 22 eingesetzte Gemischte Ausschuß ‚Verkehr‘ EG—Slowenien feststellt, daß die in Absatz 1 vorgesehene Regelung zu einer Diskriminierung zwischen Lastkraftwagen Sloweniens und Lastkraftwagen der Gemeinschaft im Transit durch Österreich führt.
3. Ab dem 1. Januar 1997 kommt ein Ökopunktesystem zur Anwendung, das dem in Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union vorgesehenen System entspricht. Das Berechnungsverfahren sowie die detaillierten Vorschriften und Verfahren für die Verwaltung und Kontrolle der Ökopunkte werden zu gegebener Zeit im Rahmen eines Briefwechsels entsprechend den Bestimmungen des Artikels 11 und des Artikels 14 Absatz 2 des oben genannten Protokolls Nr. 9 zwischen den Vertragsparteien festgelegt.“

#### *Artikel 2*

- (1) Dieses Protokoll gilt bis zum 31. Dezember 2003.
- (2) Sollte der Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 11 Absatz 3 oder 4 des oben genannten Protokolls Nr. 9 einen Beschluß fassen, so legt der Gemischte Ausschuß ‚Verkehr‘ EG—Slowenien die Modalitäten fest, die sich aus diesem Beschluß für die Anwendung des Systems auf den slowenischen Transitverkehr durch Österreich ergeben.

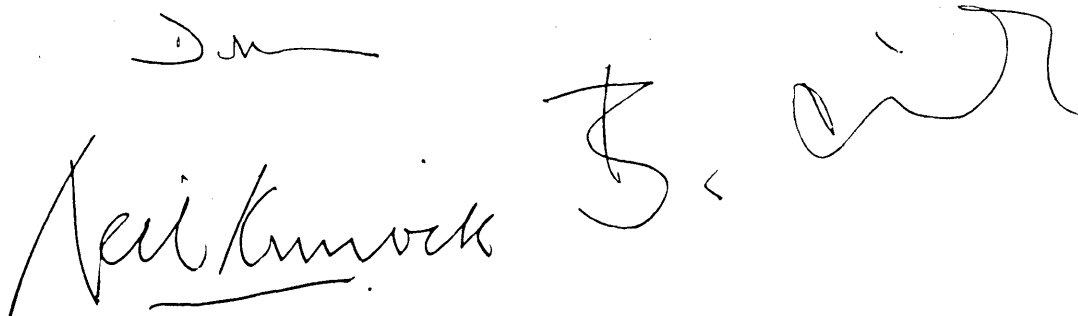
*Artikel 3*

- (1) Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und slowenischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (2) Dieses Protokoll wird gemäß den jeweiligen Verfahren der Vertragsparteien geschlossen. Es tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander über den Abschluß der hierzu erforderlichen Verfahren unterrichtet haben.
- (3) Dieses Protokoll gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1997.

*Für die Europäische Gemeinschaft*

*Für die Republik Slowenien*



The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is written in cursive and appears to be 'Neil Kinnock'. The signature on the right is also in cursive and is less legible, possibly starting with 'J. ...'. There is a horizontal line drawn below the signatures.

*Erklärung zu Artikel 12 Absatz 2a Nummer 3*

Die Delegation der Gemeinschaft hat sich bemüht, Slowenien eng in die Arbeiten einzubeziehen, die auf Gemeinschaftsebene gemäß Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 zur Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union im Hinblick auf die Einrichtung eines elektronischen Kontrollsystems für die Ökopunkte geführt werden.

Beide Delegationen sind übereingekommen, daß bei der Berechnung der Ökopunkte Sloweniens 1991 als Basisjahr zugrunde gelegt wird, wobei besondere Umstände, von denen der slowenische Transitverkehr in jenem Jahr betroffen wurde, gebührend berücksichtigt werden. 1996 werden so früh wie möglich Sitzungen auf Sachverständigenebene zwischen den beiden Vertragsparteien durchgeführt, um die Arbeiten zu diesem Thema aufzunehmen.

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1997

zur Änderung der Entscheidung 96/304/EG zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Bettwäsche und T-Shirts

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/864/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates  
vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches  
System zur Vergabe eines Umweltzeichens<sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 880/92 sind die Bedingungen für die Vergabe  
des gemeinschaftlichen Umweltzeichens nach Produkt-  
gruppen festzulegen.

Die Entscheidung 96/304/EG der Kommission vom 22.  
April 1996 zur Festlegung der Umweltkriterien für die  
Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Bettwäsche und  
T-Shirts<sup>(2)</sup> ist zu ändern, um die Bedeutung der Bezeich-  
nungen „zu 100 % aus Baumwolle“ und „Mischung von  
Baumwolle und Polyester“ zu klären.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 hat  
die Kommission die wichtigsten Interessengruppen im  
Rahmen eines Anhörungsgremiums konsultiert.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 7 der  
genannten Verordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

In Artikel 1 der Entscheidung 96/304/EG ist der zweite  
Unterabsatz zu streichen und durch den folgenden Wort-  
laut zu ersetzen:

„In allen Fällen müssen die Fasermaterialien der  
Produkte zu 100 % aus Baumwolle oder Mischungen  
von Baumwolle und Polyester bestehen. Bis zu 5 %  
natürlicher oder synthetischer elastischer Fasern  
können zugelassen werden, wenn dies aus technischen  
Gründen notwendig ist.“

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Ritt BJERREGAARD

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 116 vom 11. 5. 1996, S. 30.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1997

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von CGA 245 704, Flazasulfuron, des Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (*Spodoptera exigua*), Imazosulfuron, Pymetrozin und Sulfosulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/865/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/57/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie“ genannt, wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.

Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von sechs Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie eingereicht.

Novartis Crop Protection AG reichte bei den französischen Behörden am 15. Oktober 1996 Unterlagen für den Wirkstoff CGA 245 704 ein.

I.S.K. Biosciences reichte bei den spanischen Behörden am 16. Dezember 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Flazasulfuron ein.

Biosys reichte bei den niederländischen Behörden am 12. Juli 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (*Spodoptera exigua*) ein.

Urania Agrochem GmbH reichte bei den deutschen Behörden am 27. Juni 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Imazosulfuron ein.

Novartis Crop Protection AG reichte bei den deutschen Behörden am 4. September 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Pymetrozin ein.

Monsanto reichte bei den irischen Behörden am 24. April 1997 Unterlagen für den Wirkstoff Sulfosulfuron ein.

Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und

Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie — für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel — hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge haben die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2 übermittelt.

Die Unterlagen für Flazasulfuron, das Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (*Spodoptera exigua*) und Pymetrozin wurden am 29. Mai 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Die Unterlagen für CGA 245 704 wurden am 19. Juni 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Die Unterlagen für Imazosulfuron und Sulfosulfuron wurden am 11. Juli 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie — für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel — diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für CGA 245 704, Spanien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Flazasulfuron, die Nieder-

(<sup>1</sup>) ABl. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 87.

lande die eingehende Prüfung der Unterlagen für das Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (*Spodoptera exigua*), Deutschland die eingehende Prüfung der Unterlagen für Imazosulfuron und Pymetrozin und Irland die eingehende Prüfung der Unterlagen für Sulfosulfuron fortsetzen werden.

Frankreich, Spanien, die Niederlande, Deutschland und Irland werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, übermitteln. Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verwendungen erfüllen die folgenden Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und — für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten — diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

1. die von I.S.K. Biosciences bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Flazasulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 29. Mai 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
2. die von Biosys bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Kernpolyedervirus der Zuckerrüben-Eule (*Spodoptera*

*exigua*) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 29. Mai 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;

3. die von Novartis Crop Protection AG bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs CGA 245 704 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 19. Juni 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
4. die von Urania Agrochem GmbH bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Imazosulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 11. Juli 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
5. die von Novartis Crop Protection AG bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Pymetrozin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 29. Mai 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
6. die von Monsanto bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Sulfosulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 11. Juli 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1997

zur Änderung der Entscheidung 97/534/EG über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/866/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 30. Juli 1997 hat die Kommission die Entscheidung 97/534/EG<sup>(6)</sup> über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung

transmissibler spongiformer Enzephalopathien erlassen. Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1998.

Da jedoch mehr Zeit erforderlich ist, um die Auswirkungen der Entscheidung auf eine breite Erzeugnispalette und neue wissenschaftliche Stellungnahmen zu prüfen, sollte das Datum, ab welchem die Entscheidung gilt, verschoben werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 10 der Entscheidung 97/534/EG wird das Datum „1. Januar 1998“ durch das Datum „1. April 1998“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 95.



# AUSSCHUSS DER REGIONEN

## BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

vom 17. September 1997

### über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Ausschusses der Regionen

DAS PRÄSIDIUM DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN — gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die im Anhang zu dessen Schlußakte enthaltene Erklärung Nr. 17,

in der Erwägung, daß Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Ausschusses der Regionen (im folgenden „der Ausschuß“ genannt) verabschiedet werden sollten,

in der Erwägung, daß sich diese Maßnahmen im Einklang mit dem einschlägigen Verhaltenskodex befinden sollten, den Kommission und Rat am 6. Dezember 1993 vereinbart und verabschiedet haben, um die Kohärenz und Kontinuität der Aktivitäten der Organe gemäß Artikel C des Vertrags über die Europäische Union zu gewährleisten,

in der Erwägung, daß diese Vorschriften unabhängig vom Datenträger für jedes Dokument gelten, das sich im Besitz des Ausschusses befindet, mit Ausnahme der Dokumente, die eine nicht zum Ausschuß gehörende Person, Organisation oder Institution als Urheber haben,

in der Erwägung, daß der Grundsatz eines umfassenden Zugangs der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Ausschusses, der sich in den Rahmen einer größeren Transparenz der Arbeit des Ausschusses einfügt, gleichwohl mit Ausnahmen zu verbinden ist, die insbesondere den Schutz des öffentlichen Interesses, des Einzelnen und der Privatsphäre zum Ziel haben,

in der Erwägung, daß bei der Durchführung dieses Beschlusses die Bestimmungen für den Schutz von Verschlusssachen zu beachten sind —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

- (1) Die Öffentlichkeit erhält Zugang zu den Dokumenten des Ausschusses gemäß den Bedingungen dieses Beschlusses.
- (2) Als „Dokument des Ausschusses“ gilt vorbehaltlich von Artikel 2 Absatz 2 unabhängig vom Datenträger jedes im Besitz des Ausschusses befindliche Schriftstück mit bereits vorhandenen Informationen.

#### Artikel 2

- (1) Der Antrag auf Zugang zu einem Dokument des Ausschusses ist schriftlich beim Generalsekretär des

Ausschusses<sup>(1)</sup> einzureichen. Der Antrag muß hinreichend präzise formuliert sein und Angaben enthalten, aufgrund deren das bzw. die betreffenden Dokumente ermittelt werden können. Gegebenenfalls wird der Antragsteller um Präzisierung seines Antrags ersucht.

- (2) Ist der Urheber des betreffenden Dokuments eine natürliche oder juristische Person, ein Mitgliedstaat, ein anderes Gemeinschaftsorgan oder eine andere Gemeinschaftsinstitution oder eine sonstige einzelstaatliche oder internationale Organisation, so ist der Antrag nicht an den Ausschuß, sondern direkt an den Urheber des Dokuments zu richten.

#### Artikel 3

- (1) Der Zugang zu einem Dokument des Ausschusses wird gewährt durch Genehmigung der persönlichen Einsichtnahme in das betreffende Dokument oder durch Bereitstellung einer Kopie auf Kosten des Antragstellers. Bei gedruckten Dokumenten, die mehr als 30 Seiten umfassen, ist das Generalsekretariat des Ausschusses berechtigt, eine Grundgebühr von 10 ECU zuzüglich 0,036 ECU pro Blatt zu erheben. Die Gebühren für Informationen in anderen Aufmachungen werden von Fall zu Fall festgelegt, müssen sich jedoch innerhalb eines vertretbaren Rahmens bewegen.

- (2) Die zuständigen Abteilungen des Generalsekretariats bemühen sich um eine angemessene Lösung bei Mehrfachanträgen und/oder Anträgen, die umfangreiche Dokumente betreffen.

- (3) Die Person, die Zugang zu einem Dokument des Ausschusses erhält, darf dieses nicht ohne vorherige Genehmigung des Generalsekretärs vervielfältigen oder zu gewerblichen Zwecken durch Direktverkauf in Umlauf bringen.

#### Artikel 4

- (1) Der Zugang zu einem Dokument des Ausschusses darf nicht gewährt werden, wenn durch die Verbreitung des Dokuments folgendes verletzt werden könnte:

— der Schutz des öffentlichen Interesses (öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, Währungsstabilität, Rechtspflege, Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten);

<sup>(1)</sup> An den Generalsekretär des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union, 79, rue Belliard, 1040 Brüssel, Belgien.

- der Schutz des einzelnen und der Privatsphäre;
- der Schutz des Geschäfts- und Industriegeheimnisses;
- der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft;
- die Wahrung der Vertraulichkeit, wenn dies von der natürlichen oder juristischen Person, die eine in dem Dokument enthaltene Information zur Verfügung gestellt hat, beantragt wurde oder aufgrund der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der eine der betreffenden Informationen bereitgestellt hat, erforderlich ist.

(2) Der Zugang zu einem Dokument des Ausschusses kann zwecks Geheimhaltung der Beratungen des Ausschusses verweigert werden.

#### *Artikel 5*

Jeder Antrag auf Zugang zu einem Dokument des Ausschusses wird von den zuständigen Abteilungen des Generalsekretariats geprüft, die dann vorschlagen, wie der Antrag weiter zu behandeln ist.

#### *Artikel 6*

(1) Der zuständige Direktor oder Abteilungsleiter bzw. ein in ihrem Auftrag handelnder Beamter teilen dem Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich mit, ob seinem Antrag stattgegeben wird oder ob die Absicht besteht, ihn abzulehnen. Im letzteren Fall wird dem Antragsteller außerdem mitgeteilt, welches die Gründe für die beabsichtigte Ablehnung sind, und daß er binnen eines Monats durch Einreichung eines an den Generalsekretär gerichteten Zweitanspruchs um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen kann und daß andernfalls davon ausgegangen wird, daß er seinen Erstantrag zurückgezogen hat.

(2) Ergeht innerhalb des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats keine Antwort, so bedeutet dies, daß die Absicht besteht, den Zugang zu verweigern.

(3) Der Präsident hat das Recht, über Zweitansprüche zu befinden. Er kann dem Generalsekretär diese Befugnis übertragen.

(4) Die Ablehnung eines Zweitanspruchs muß innerhalb eines Monats nach Antragstellung erfolgen und ist

ordnungsgemäß zu begründen. Sie ist dem Antragsteller so bald wie möglich schriftlich mitzuteilen, wobei er zugleich über den Inhalt der Artikel 138e und 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu unterrichten ist, die die Bedingungen für die Befassung des Bürgerbeauftragten durch natürliche Personen bzw. die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Ausschusses durch den Gerichtshof betreffen.

(5) Ergeht innerhalb des auf die Einreichung des Zweitanspruchs folgenden Monats keine Antwort, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär nach vorheriger Benachrichtigung des Antragstellers die in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 festgelegten Fristen um einen Monat verlängern.

#### *Artikel 7*

Bei der Durchführung des vorliegenden Beschlusses sind die Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen zu beachten.

#### *Artikel 8*

Der Generalsekretär unterbreitet dem Präsidium alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Beschlusses.

#### *Artikel 9*

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Brüssel, den 17. September 1997

*Im Namen des Präsidiums*

*Der Präsident*

Pasqual MARAGALL i MIRA

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103 vom 19. April 1997)*

Seite 2, Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe c):

*anstatt:* „Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) und b) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden.“

*muß es heißen:* „Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) und b) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden; der Antrag kann nicht von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften gestellt werden.“

---

**Berichtigung der Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 103 vom 19. April 1997)*

Seite 7, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b):

*anstatt:* „Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden.“

*muß es heißen:* „Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden; der Antrag kann nicht von einem Organ gestellt werden.“

---